

Dexterus

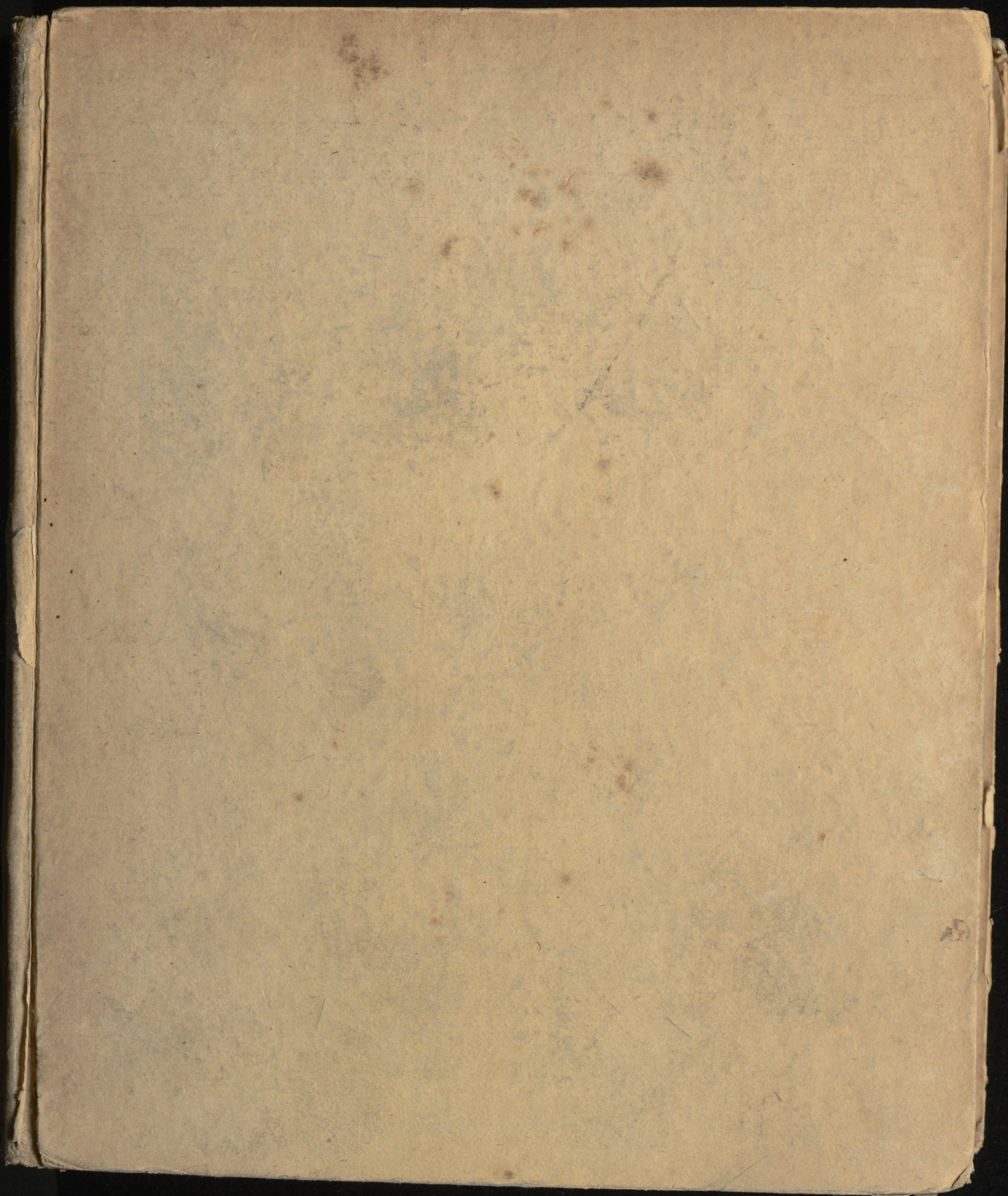
Dexteri wohlgegründete Gedancken über eines Anonymi ungegründete Gedancken vom Episcopal-Recht

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], MDCCXXXVIII.

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86217421X>

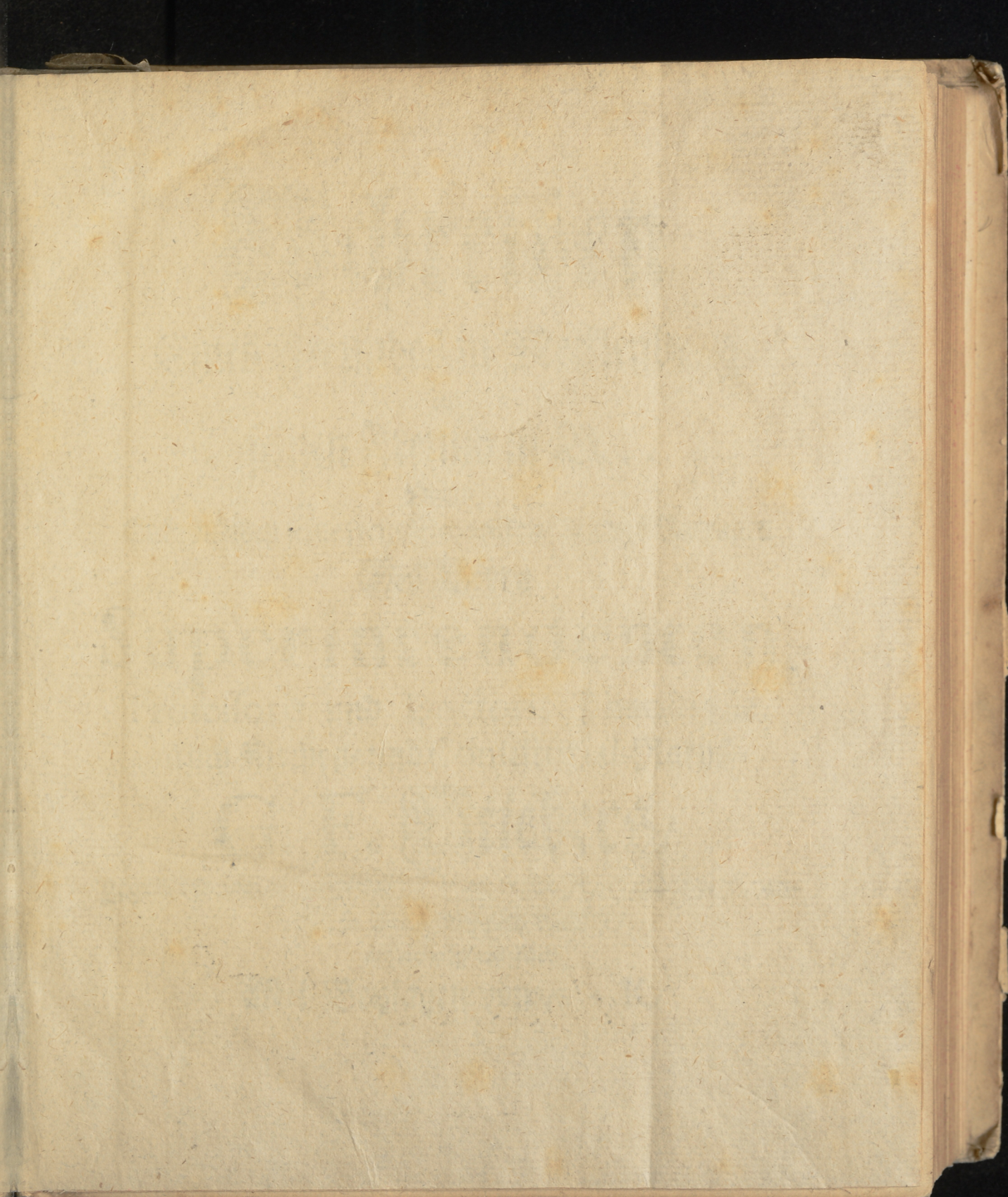
Druck Freier  Zugang

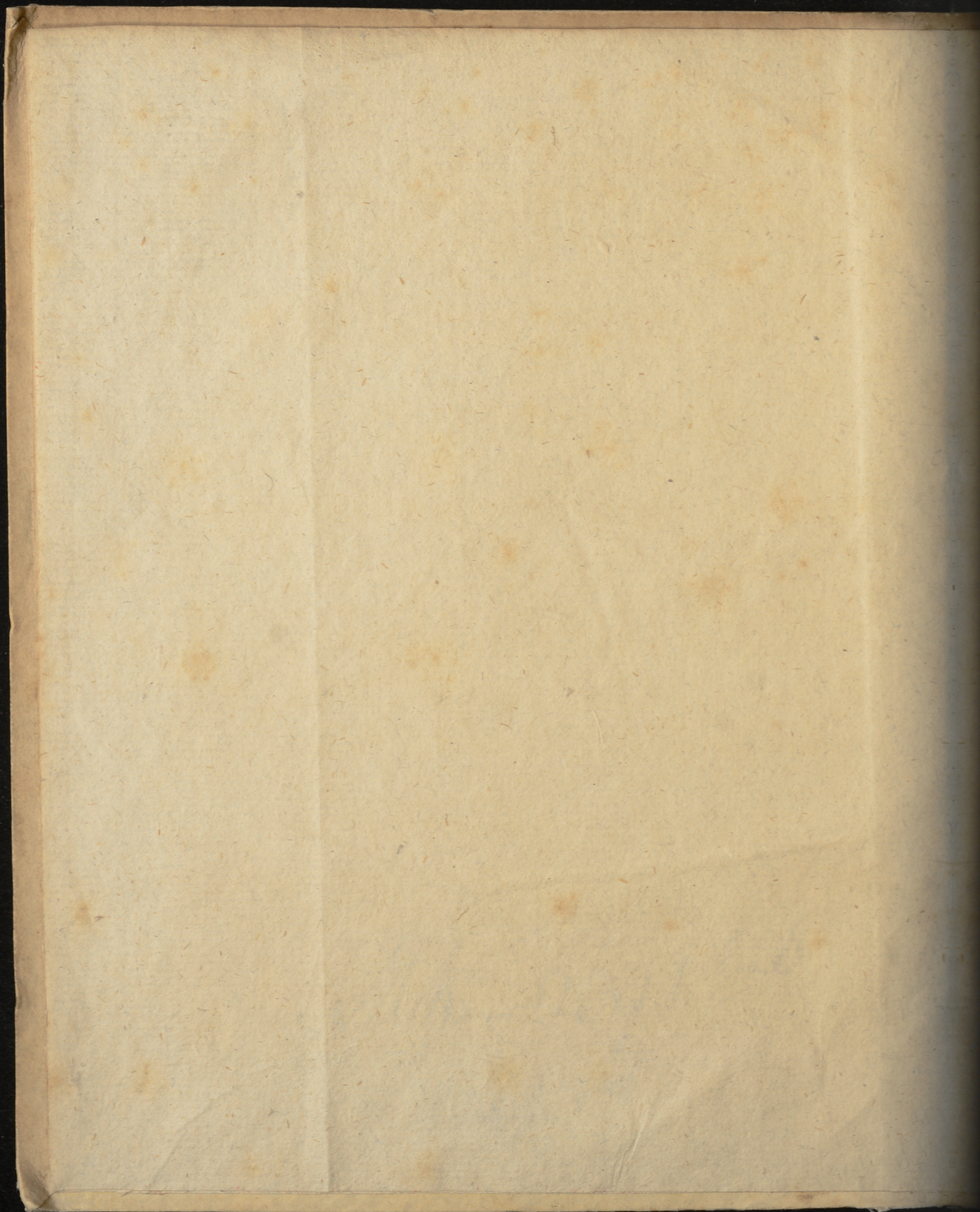




Mk-6691¹⁻⁶

~~1155~~¹⁻⁶





DEXTERI
wohlgegründete Gedancken
über eines
ANONYMI
ungegründete Gedancken
vom
Episcopal-Recht.

ANNO MDCCXXXVIII.

DEXTERI

in der geordneten Bedienung

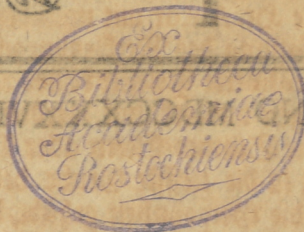
ANONYMI

in der geordneten Bedienung

1701

Episcopal-Buch

ANONYMI





Wahrheit liebender geneigter Leser !



Es ist mir neulich ein zwar kurzes aber mit grosser Bündigkeit abgefaßtes Scriptum des Hn. Professoris D. Epini unter dem Titul : *Dubia* wegen der eine Zeithero im Lande ausserordentlich ordinirten Priester, ob sie als Pastores und Kirchen-Diener können angesehen und erkandt werden : von einem werthen Freund communiciret worden, worin der gelehrte Hr. Autor mit unwidersprechlichen Gründen dar-

gethan/ daß nach der Verfassung des Mecklenburgischen Kirchen-Status obgedachte ausserordentlich ordinirte Priester keinesweges als Pastores und Kirchen-Diener könnten angesehen und erkannt werden ; Wie nun aber der uhralte Machiavellus, der die Stamm-Eltern aller Menschen von dem höchsten Gipffel der Glückseligkeit in die tieffste Grube des Verderbens herunter zu locken geroust, von jeher die Gewohnheit gehabt, die Wahrheit zu bestreiten, und deren Lauff und Beyfall so viel möglich zu hintertreiben ; So hat auch vorbereytes Scriptum des Hn. Epini die gewöhnliche Fatalität erleben müssen, daß die darin vorgetragene Wahrheit von einigen Liebhabern des Contrarii angefochten worden. Unter andern sind dagegen einige Bogen unter der Rubrique : Gedanken vom Episcopal-Recht / zum Vorschein gekommen, worin der Herr Verfasser die Gründe des Hn. Doct. Epini umzustossen und die in den trübuleusen Landes Umständen widerrechtlich eingerissene neue Art von Priestermacherey zu vertheidigen, quo vis molimine sich bemühet.

bemühet. Ob der Hr. Verfasser selbst von einer oder mehreren Pfarren Patronus und sein durch unerlaubte Besetzung derselben beunruhigtes Gewissen mit erdichteten Scheingründen zu tranquilliren gesucht, oder ob er ein böser und also aus der Art geschlagener Jurist, der aus angeerbten Haß wider den geistlichen Stand die Feder geführt, oder ob er gar ein gewissenloser Candidatus Ministerii sey, der mit besagtem Scripto sich den Weg zu einer Pfarre bahnen und durch eingerissene Lücken in den Schaaf-Stall Christi zu schleichen suche, überlasse ich des geneigten Lesers Muthmassung, nehme mir aber dabey die wohlerlaubte Freyheit, demselben über beregte Schrift meine Gedanken zu eröffnen. Sie bestehet, um ihr in der Vollgültigkeit nichts mangeln zu lassen, aus so vielen Paragraphis, als Schilling zu einem Thaler gerechnet werden, davon aber die allerwenigsten den Statum Controversiae berühren und gar füglich mit der Ueberschrift *Nihil ad rem*, könnten rubriciret werden, und die noch taliter qualiter ad Scopum zielen mögten, sind so beschaffen, daß Partheylichkeit und Vorurtel aus allen Zeiten hervorblitzen. Ich will sie dem Leser zu gefallen nach der Ordnung anführen, und, wo es nöthig ist, dieselbe entweder mit einigen Zusätzen erläutern oder deren Ungrund vor Augen legen.

S. I.

Episcopus heist auf Teutsch ein Aufseher. Sie sind schon im weltlichen Regiment vor diesen bey den Griechen bekandt, nachgehends ward dieser Titul auch bey der Christlichen Gemeine angenommen.

Episcopus, welches von dem griechischen *ἐπίσκοπος* abstammet, bedeutet freylich einen Aufseher, und ist schon in den uralten Zeiten von Personen weltlichen Standes gebraucht worden. Man pflegte diesen Nahmen denen Aufsehern über die Kampff-Spiele, über das Volck und dessen Sitten, über Kauff und Verkauf der Lebens-Mittel beyzulegen vid. Svicer. Thes. Eccles. voc. *ἐπίσκοπος*; imgleichen wurden Obrigkeitliche Personen, welche man in entlegene Provinzen abschickte, die Jurisdiction daselbst zu beobachten und allerhand Streitigkeiten abzuthun *ἐπίσκοποι* genannt: 1. Macab. 1. v. 53. heissen die Haubtleute, die Antiochus über das Jüdische Volck, dasselbige zur Abgötterey zu zwingen gesetzt hatte, gleichfalls *ἐπίσκοποι*; In sensu biblico aber bedeutet **Episcopus** eine Person, welcher die Unterweisung und Aufsicht über eine oder mehr Christliche Kirchen anvertrauet worden; Und in sensu Ecclesiastico heisset es einen solchen, dem die Direction des Kirchen-Wesens in einem oder mehreren Landen, wie auch die Aufsicht über den Gottesdienst und geistl.

geistliche Personen zustehet. In solchem Verstande ist ein Protestantischer Landes-Fürst mit allem Recht Summus Episcopus über seine Kirchen zu nennen, weil ihm dieses Recht nicht nur in dem Westphälischen Frieden und andern Reichs Fundamental-Constitutionen übergeben, sondern auch in dem göttlichen Wort ihm keinesweges abgesprochen, ja vielmehr conferiret worden, denn Gott sagt expresse von der Kirche M. E. Esa. 49. v. 23, die Könige (i. e. eine jede Landes-Obrigkeit) sollen deine Pfleger seyn. Sollen nun Landes-Fürsten Pfleger und also Bischöffe ihrer Kirchen seyn, so lehret die gesunde Vernunft diesen Schluß machen: daß niemand / er sey wer er wolle / befugt sey / eine von einem regierenden Landes-Fürsten als *Summo Episcopo*, zum besten der Kirche abzielende, mit allgemeinen applausu angenommene und durch *perpetuelle Gewohnheit* bestätigte Kirchen-Verordnung, wider Willen des *Episcopi* zu ändern oder umzustossen / mithin solten und müsten nach dem Mecklenburgis. Kirchen-Recht die vacante Pfarren nicht anders als nach Anweisung der von vielen Jahren unanimiter recipirten Kirchen-Ordnung besetzt werden, um so mehr, da dasjenige, was hier in unsere Kirchen-Ordnung sezet, in dem allgemeinen Concilio Nicæno, welches auf Veranstaltung des Kaisers Constantini Magni ao. 325. gehalten und von 318 Bischöffen, (welche Ambrosius mit den 318 Knechten Abrahams Gen. 14. v. 14. vergleicht) besucht worden, seinen vollkommenen Grund hat vid. Mechl. K. D. de 1650. fol. 123. b. Dieses Concilium ward nicht von Kindern, sondern gelehrten und redlichen Männern gehalten, von welchen der in rebus Ecclesiasticis wohlbewanderte b. Rechenberg in append. ad libr. Symbolicos p. m. 286. schreibt; Convenerunt tunc præstantissimi pietate & Doctrina Viri. Und werden ja gescheute Leute von einer solchen Menge gelährter und frommer Männer die Præsumtion hegen, daß sie ihre Sachen mit mehrern Grund, Vernunft und Aufrichtigkeit werden überleget haben, als wann man auf einem Polnischen Landtag inter varios Strepitus, murmuraciones, dissensus & pocula, interdum quoque verbera, verba machet, und über des Landes Besten deliberiret.

S. 2.

Dessen Function siehet man in der 1 Epist. ad Timotheum, cap. 3. Im Teutschen hat Lutherus des Worts Bischoff sich bedienet, weil er an die Catholische Würde gewohnt war.

Paulus redet loc. cit. nur eigentlich von der Function eines Bischoffs, in so ferne derselbe in sensu biblico genommen wird, und eine Person, welcher das

das Lehr-Amt in der Gemeine aufgetragen, bedeutet, nicht aber direct von einem Bischöffe in sensu Ecclesiastico, da es eine Person bedeutet, auf welche die Aufsicht und Direction der Kirchen-Sachen beruhet, woben ich jedoch nicht leugne, daß die von Paulo loc. cit. erwähnte Requisita eines Bischöffs billig an beyden Arten der Bischöffe sollen gefunden werden.

Diesem citato Paulino aus dem 3. Capite der 1. Epist. ad Timotheum setze ich incidenter, weil es mir eben in die Augen fällt, ein anders citatum Paulinum aus dem 3. Cap. der 2. Epist. ad Timotheum an der Seite, nemlich v. 8. 9. gleicher Weise aber/ wie Jaanes und Jambres (welche eben nicht Dii minorum gentium an dem Hofe Pharaonis waren) Mosi (der ein Fürst in Israel) widerstunden/also widerstehen auch NB. diese der Wahrheit. Es sind Menschen von zerrütteten Sinnen/untüchtig zum Glauben/ aber Sie werdens die Länge nicht treiben/ denn ihre Thorheit wird offenbar werden jedermann/ gleichwie auch jener war.

Daß der Seel. Lutherus sich des Worts Bischöffs bedienet, weil Er an die Catholische Würde gewohnt war/ ist ganz nicht wahrscheinlich, zumahl er das, was zum eigentlichen Sauerteig gehörte, rein genug ausgefegget, vielmehr bin der festen Meinung, er habe dieses Wort beybehalten, weil er nichts anstößiges darin gefunden und wohl gesehen, daß das ἐπισκοπῆν mit der Pflicht eines Bischöffs, die Paulus Actor: 20. v. 28. gefordert, gar genau übereinstimme.

§. 3.

Kirche bedeutet ein Gebäude, wird aber auch für eine Gemeinde genommen, welche des Gottesdienstes halber zusammen kömt.

§. 4.

Episcopus Ecclesiae ist ein Aufseher der Ihm anvertrauten Gemeinde: Selbst das Wort Ecclesia ward vormahlen bey den Griechen von weltlichen Zusammenkünften gebraucht, nachher aber verstand man dadurch die zum Christlichen Glauben versamlete Gemeinden.

ad. §. 3. habe weiter nichts zu erinnern, als daß das Wort Kirche nicht schlechtlin ein Gebäude, sondern ein solches Gebäude das, zum öffentlichen Gottesdienst gewidmet, hiernächst auch theils die ganze Christl. Kirche auf Erden, theils eine jede besondere Gemeine oder Versammlung der Christen beude.

ad §. 4.

ad. S. 4. Daß Episcopi Ecclesiae entweder Lehrer, wenn das Wort Senu Biblico, oder wenn es Senu Ecclesiastico genommen wird, Aufseher derer ihnen von Gott anvertrauten Gemeinden seyn, kan nicht geläugnet werden; Habe auch nichts einzuwenden, was der Herr Verfasser von dem Wort Ecclesia erwehnt, daß die Griechen es von weltlichen Zusammenkünften gebraucht. Dann so findet man, daß ἐκκλησίαν συλλεγει bey dem Thucydide so viel als Concionem convocare, eine Gemeinde zusammen rufen, bedeute, ausser diesen aber zeigt Ecclesia καὶ ἐξοχή theils eine Versammlung derer an/ welche Christum äußerlich bekennen / quo Senu man denen heutigen Frey- und Spottgeistern, die alle Religions-Sage über dem Leisten ihrer blöden Vernunft und thörichten Einbildung ziehen wollen, die Ehre gönnen kan, daß Sie Membra Ecclesiae heißen; theils eine Versammlung der Heiligen und wahrhaftig Gläubigen / die in diesem Leben mit dem Nahmen der Ecclesiae militantis, in jenem Leben mit dem Nahmen der Ecclesiae triumphantis bemercket wird, welche der Herr, der Herrs und Vaters prüfet, allein kennet. Theils wird das Wort Ecclesia biblice genommen pro Presbyterio vel Collegio Seniorum seu Senatu Ecclesiastico, wie es also gefunden wird, Math. 18. v. 17. Daß aber hieselbst Ecclesia so viel bedeute als Collegium Seniorum oder Consistorium, darin stimmen die in græcis es hochgebrachte Lehrer, als Seapula, Pastor und andere mit mir überein, wie denn auch Unser Mecklenburgischer Catechismus hierin Beyfall giebt, wenn die Frage p. 199. Was ist das für eine Gemeinde / welcher man des bößhaften Sünder's Halsarrigkeit anzeigen soll? geantwortet wird: Die Ältesten / oder diejenige, welche die Ober-Aufsicht der Kirchen haben. Ich habe die eigentliche Bedeutung des Worts Ecclesia mit Fleiß etwas weitläufftig ausführen wollen, um zu zeigen, daß die Sage unser Theologorum de Ecclesia visibili item de Ecclesia Synthetica oder Representativa, die der Herr Verfasser S. 16. und 36. anzusechten beliebet, ihren guten Grund haben.

S. 5.

Das teutsche Wort Bischoff ist demnach aus dem Griechischen Episcopo zusammen gezogen und weiß man im teutschen keinen Ursprung davon zu finden, wofern man nicht einen solchen darunter verstehen wolte, der einen guten Bissen hoffte, welche Herkunft aber etwas Satyrisch scheinen möchte.

Das teutsche Wort Bischoff hat freylich seinen Ursprung aus dem Griechischen ἐπίσκοπος genommen, und haben allem Vermuthen nach die Allen die

die erste und 2. letzte Buchstaben von *ἐπίσκοπος* per abbreviationem weg-
geworffen und aus den übrigen *πισκοπ* das Wort Bischof formiret, wor-
aus mit der Zeit, da jemand ex ignorantia das letzte *π* für ein *ff*. gehalten (wie
es also mit den Pandecten sich zugetragen, welche bis auf den heutigen Tag
statt eines *π* mit einem *ff*. geschrieben werden) das Wort Bischoff entstan-
den. Indessen ist die Derivation von dem Hoffen eines guten Bissens (saty-
risch genug und auf schlechtem Grund gebauet, denn die heutige Welt-Kinder
wissen schon Streiche und Mittel genug, ihren Bischöffen und Pfarr-Herrn
die beste Bissen vor dem Maul wegzunehmen und die Intraden der Geistlichkeit
dergestalt zu schmälern, daß es recht schmale Bissen bey den Pfarren giebt;
Vielleicht aber habe ich des Herrn Verfassers mentem nicht penetrirer, und
kan es seyn, daß seine Absicht dahin gehe: Wenn die Priester nach der neuen
Form gegossen und die Præsentationes ohne Beyseyn des Bischoffs oder Su-
perintendentis als jenes Delegati vorgenommen würden, so stehe dabey ein
guter Bissen vor Patrono (der etwan das Gewissen nur nach dem verjüngten
Maas-Stab besizet) zu hoffen. Es ist leider mancher Candidatus so Ge-
wissenlos und Brodbegierig, daß er gerne dieses oder jenes Stück Pfarr-
Acker, Garten oder Wiese, welches Patrono zur Formirung oder Vergröße-
rung einer Koppel oder Hoff-Gartens u. u. bequem gelegen, demselben cum
gratiarum actione cedere und sich noch dazu höchst beglückt schäget, daß er Ge-
legenheit bekömt, sein eigener Herr, oder besser zu sagen, sein und ander Leute
Sclave zu werden. Ich erzehle warhafftig kein Figmentum, sondern die pur
lautere Wahrheit, wenn ich melde von einem ehemahligen nunmehr in Gott
ruhenden Mecklenburgischen Superintendente zum öfftern gehört zu haben:
es hätte unter seiner Superintendentur ein gewisser Candidatus Ministerii sich
schriftlich reverfirt, den grösssten Theil der Pfarr-Aecker Patrono eigen-
thümlich zu übergeben, dagegen Patronus sich verbindlich gemacht, die Sache
dergestalt zu incaminiren, daß kein ander denn er solte erwöhlet werden: Di-
ctum factum. Nach Verfließung einiger Jahren erkennet Pastor die Un-
möglichkeit bey dem Verlust der besten Pfarreinkünfte subsistiren zu können,
und vielleicht kan auch wohl der besorgende Fluch eines Successoris seinem Ge-
wissen einige Unruhe erwecket haben; Beyden nun vorzubeugen, meldet der
Herr Pastor dem Hrn. Superintendenti sein gewissenloses Vergehen und su-
chet Rath. Der Herr Superintendens giebt ihm, nach vorhergängigen
scharffen Verweiß, an die Hand, sich selbst bey dem Hochfürstl. Gericht an-
zuklagen und um Remedirung unterthänigst anzuhalten. Es wird hierauff
ein Commissorium locale an den Superintendenten erkannt; Wie nun Su-
perintendens nach angestellter Untersuchung Patrono vorgehalten, es müste
der

der Pfarr-Acker wieder restituiret werden, so hat selbiger seine wenige Erkenntnis vom 7. 9. und 10. Geboth so gar deutlich verrathen, daß er ungescheut geantwortet: Er würde sein Gut auf 2000 Rthlr. deterioriren, wenn er den Pfarr-Acker zurück geben sollte &c. Mir ist ein gewisser grund frommer und ehrlicher Prediger bekandt, dem sein Patronus von seiner ohnedem miserablen Pfarre ein Stück Acker genommen und solches zu seiner Koppel geschlagen, dem ehrlichen Manne aber das Maul damit geschmieret, Ihm NB. mit der Zeit (vielleicht wann die goldne Zeiten einmahl wieder kommen) ein equivalent zu geben. Ey der schönen methode Güter zu melioriren! Sind der Grabens, Koppeln machen und Weiden stossen zur Verbesserung der Güter nicht zulänglich genug? Kann denn nicht der durch wahre Gottseeligkeit und Gerechtigkeit zu erlangende Seegen Gottes, die genauere Einschränkung der Pracht, des kostbaren Tractirens und schädlicher Debauchen, und die Abstellung des zur mode gewordenen Teuffel hohlens, das was den Gütern mangelt, reichlich ersetzen? Besorget man denn nicht, daß, wenn ein solcher Meliorations Teuffel lange genug die Schildwache gehabt, endlich der Concurs Teuffel ihn ablösen werde? Ich will dieses keinesweges honetten und vernünftigen Patronis zum Nachtheil geschrieben haben, denn ich bin von vielen vollkommenen überzeuget, daß ihr Gewissen und Furcht vor Gottes Richter-Stuhl dergleichen modos acquirendi und Meliorations Arten auch an andern höchstens verabscheuen werden; Aber bey andern, die vom Gewissen wohl mögen gehöret haben, selbiges aber so wenig als die Affen und Pfauen aus Ophir kennen, ist die Abwesenheit eines Superintendentis bey Präsentationen eine erwünschte Gelegenheit, einen guten Bissen zu hoffen, denn es kan sodenn keine Nachfrage von Pfarr-Einkünften und Gütern gehalten werden. Der Herr Verfasser nehme für seine aufgetragenen Bissen mit diesem guten Gegen-Bissen vorlieb, die Confecturen kommen vielleicht auch.

S. 6.

Gleichwie indessen die Worte von Zeit zu Zeit vielen Veränderungen unterworfen, so müssen wir einen Bischoff der ersten Seculorum und einen der nachfolgenden Zeiten nicht mit einander verwickeln.

Es ist wahr, geneigter Leser! daß die Zeiten und die darin lebende Menschen mit ihren Sitten, so wie die Kleider • Moden vielen Veränderungen unterworfen. Verba valent sicut nummi. Was heute (auch wohl bey Chevalier parole) ja geheissen, verändert sich oft morgen in Nein, weil ein

B

galant

galant homme kein Sklave von seiner Parole mehr seyn mag. In einem so armseeligen und zerstückten Sack oder Kittel erscheinen die heutige Bischöffe nicht mehr, womit sich Petrus und Paulus beholfen. Familien die sich vor 30. 40. und mehr Jahren einer schlechten Kalesche, die von einem Rappen und Schimmel gezogen, bedienet, paradiren in der heutigen Welt mit einer 6. spännigen Carosse, die absolut in Berlin oder Paris muß gemacht seyn; Und statt der ehemahligen hölzernen Kanne sind die kostbar geschliffene Gläser, worin das Gewächs von Champagne und Bourgogne am schönsten sich präsentiret, oder verguldete Becher, die den trüben Anblick des Weins verbergen, zur mode geworden. Tempora mutantur & nos mutamur in illis.

S. 7.

In den ersten Zeiten nach Christo hatte man bey der Christlichen Gemeinde Presbyteros, Aelteste, Diaconos, Diener; Man findet hievon bereits Nachrichten in den Apostelgeschichten. Es wurden aber unter den Presbyteris nachhero einige als Episcopi angenommen, die über die andern eine Aufsicht führten, welche Episcopal-Würde mit der Zeit in etwas autoritativisches ausgeschlagen, da es Anfangs so nicht gewesen, sondern man sich einander brüderlich begegnet, auch die ganze Beliebung anfangs willkührlich gewesen.

Es scheint, als wenn dem Hrn. Verfasser das Jus Episcopale Principis circa Sacra ein spiziger Stachel und er gerne sehe, daß die autoritativisch ausgeschlagene Episcopal-Würde gänglich cassiret und juxta S. 10. auf den ersten Zustand zurück gegangen würde. Es wäre auch solches so uneben nicht, denn, wenn Summus Episcopus tanquam Cleri Defensor ac Tutor an der Seite geschaffet, so dürffte der Pastor nicht viel Sauersehens und Worte machen, wenn Patronus Conscientiam logicam, Ethicam & Politicam juxta S. 48. über einem Kamm schöre und so wenig an dem einen als andern sich kehre oder die Haushalterin durch ein oder anders Geboth einen Queer Strich machte. Der Pfaff müste wohl stum seyn, wenn er nicht Lust hätte, seine Leichdörner mit einem neuen paar Schuh incommodiren zu lassen. Doch vielleicht ist des Herrn Verfassers Meinung so böse nicht, und der Haupt Satz, daß Aelteste und Bischöffe zur Apostel Zeit einerley Bedeutung gehabt, stehet nicht zu leugnen. Actor. 20. v. 17. sandte Paulus von Mileto gen Ephesum, und ließ die Aeltesten zu sich kommen, und eben denenselben legte er v. 28. den Bischöflichen Titul

Titul bey. Dem Tito befahl er Tit. 1. v. 5. die Städte hin und her mit Aeltesten zu besetzen, die er hernach v. 7. Bischöffe nennet. Welche Petrus 1. Epist. Cap. 5. v. 1. Presbyteros heisset, die nennet er v. 2. ἐπισκοπῶν Aufsehende oder Bischöffe. Ja es werden viele Bischöffe einer Kirchen zugeschrieben; denn Philipp. 1. v. 1. grüßet Paulus und Timotheus alle Heilige in Christo samt den Bischöffen und Dienern, durch welche ihre Pastores oder Presbyteri und Diaconi verstanden werden, daß also in den ersten Zeiten nach Christo der Aeltesten und Bischoffs Nahme promiscue gebraucht worden, und also nur mit der Zeit ex Constitutione humana & jure Ecclesiastico diese Würden unterschieden und denen Bischöffen ein Vorzug gegeben worden, welches wider das Fürgeben der Römischen Prälaten zu mercken, die zu behaupten suchen, daß die jetzige Verfassung der Bischöflichen Hoheit juris divini sey, mit denen ich mich aber in keinen Streit einzulassen gedенcke, sondern sie auf des grund gelehrten Dan: Chamicri Panstratiam Catholicam verweise; Indessen ist keines Weges die Abschaffung der Bischöflichen Würde Protestantischer Seiten zu suchen, sondern vielmehr als eine löbliche und zu Erhaltung guter Zucht und Vermeidung vielen Zancks und Unordnungen unentbehrliche Sache beyzubehalten.

S. 8.

Man weiß noch aus denen nächsten Zeiten sich zu erinnern, was es hierüber in England unter den Episcopalibus und Presbyterianern für Lerm gesezt, da diese von keiner Oberaufsicht, sondern die Christliche Gemeinde nach dem alten Exemplar gehandhabet wissen wollen.

Der Bischöfliche Titul und Würde an und für sich selbst giebt keine gegründete Ursache und Anlaß zum Streit. In Schweden und Dännemarken sind Bischöffe; In andern Protestantischen Ländern besizet der Landes Herr Titul und Recht eines Bischoffes und es wird gleichwohl das geistliche Regiment in guter Ruhe und Friede geführt, wenn nur nicht der Clerus an ein und andern Orten von dem Politischen Stand widerrechtlich gedrückt würde; Daß aber in England der Bischöfliche Titul und Würde ein rechter Zanck Appfel geworden, ist etwas zufälliges und nicht sowohl der Bischöflichen Würde, als vielmehr der unmäßigen Ambition der Lente zuzuschreiben. Die Bischöffe in Engelland buchstabieren viel von einer unumschrenckten und souverainen Gewalt in Ecclesiasticis und wollen mit den Bischöffen der Catholiquen gleiche Autorität usurpiren, die Presbyterianer hingegen erzeigen sich

gar zu eigensinnig und wollen von keiner Subordination wissen, worin sie auch zu weit gehen. Ich glaube, wenn der Herr Verfasser ein Engländer, so würde er sich zu keiner andern als der Presbyterianischen Kirche bekennen.

S. 9.

Solcherley Vorkommenheiten aus ihrem rechten Grunde herzuleiten, muß man die Umstände der Christlichen Gemeinden, da sie für sich unter den Heydnischen Kaysern gelebet, mit denen andern, da sie Christliche Kayser gehabt, nicht verwirren.

Freylieh findet sich ein mercklicher Unterscheid zwischen den Christen der ersten und folgenden Zeiten. In den 3 ersten Seculis lebten sie im beständigen Bedruck und mußten gemeinlich die Wahrheit der Religion mit Marter und Blut besiegeln, kuntten auch der Kirchen Feinde halber keine öffentliche Versammlung halten, sondern mußten aus Noth in unterirdischen Hölen und Wildnissen den Gottesdienst verrichten. Die Barmherzigkeit Gottes aber sey gepriesen, die in folgenden Zeiten der Kirchen Ruhe gegeben, sie ausgebreitet und Mittel geschaffet, daß zur Versammlung der Gläubigen öffentliche Gotteshäuser haben erbauet werden können. Was aber das innerliche Wesen oder die Glaubens-Lehren betrifft, so ist zwischen der alten und neuen Kirche kein Unterscheid; Wir glauben mit der alten alle dem, was die Propheten und Apostel gelehret haben.

S. 10.

Demnach aber ist unverbotten, jezutweilen auf den ersten Zustand zurück zu gehen, weil dieser der ersten Einfalt zum ähnlichsten, die nachherige Zeiten aber den Christlichen und weltlichen Staat sehr mit einander verwickelt haben.

Man hat nicht Ursache auf den ersten Zustand der Kirchen zurück zu gehen, denn in Glaubens-Sachen sind wir von derselben noch nicht abgewichen. Der grundgütige Gott wird auch schon die Wahrheit wider alle Anläuffe der Schwärmer und Neulinge in seiner Kirchen bis ans Ende zu erhalten wissen; was aber die äußerliche Verfassung, gute Ordnungen und Regiment der heutigen Kirchen betrifft, so findet man noch weniger Raison, auf den ersten Zustand der Kirchen zurück zu gehen, denn in diesen Stücken hat unstreitig die heutige Kirche für jener eine grossen Vorzug. Ich mercke aber wohl, wohin

wohin des Hn. Verfassers Absicht gehet. Er sähe es gerne, daß der hohen Landes-Obrigkeit die Episcopal-Rechte abgenommen würden, und zwar aus diesem Fundament, weil in den ersten 3 Seculis die Landes-Herrn als Feinde und Verfolger der Kirchen keine Episcopal-Rechte besaßen, und man so wenig bey der Präsentation als Ordination und Introduction sie befragen dürfte.

Ich sollte auch fast meynen, daß der Herr Verfasser in diesem S. der weltlichen Obrigkeit sehr nachtheilig geschrieben. Wenn heutiges Tages processirende Parthenen mit Vorbengehung des weltlichen Magistrats, bevor, ab, wenn selbige einer andern Religion zugethan, sich zu einem Prediger wenden, und ihren Process vor ihm ausführen wolten; so würde ja der Status Politicus scheele Augen machen, die Geistlichkeit beschuldigen, daß sie sich in frembde Handel mische und dergleichen Unsug nicht toleriren. Wenn nun der Geistliche excipiren wolte, man müste auf den ersten Zustand der Kirchen zurück gehen, da sünde man ja 1 Cor. 6 v. 1. sq. daß Paulus denen Corinthischen Christen einen scharffen Verweis gegeben, daß sie Prozesse geführt, oder da es nicht zu ändern gewesen, daß sie sich zu der heydnischen Obrigkeit gewandt und ihre Sachen nicht vielmehr von denen Heiligen, worunter er zweifels-ohne die Aeltesten der Kirchen verstehet, hätten entscheiden lassen? Solte, frage ich, der Obrigkeitliche Stand in den heutigen Zeiten bey dieser Ausflucht acquiesciren und den Recours auf den ersten Zustand der Kirchen dulden können? Kurz; es ist die heutige Kirchen-Verfassung so gut, daß man nicht nöthig hat, das alte Model wieder aufzusuchen. Der geistliche und weltliche Staat wäre accurat genug separiret, wenn er nur nicht von einigen Pseudo-Politicois und Feinden des Cleri verwickelt würde.

S. II.

Da ereignete sich nun vornemlich der Unterscheid zwischen die Laicos und Clericos, obgleich vordem die ganze Gemeinde Clerus das außersweltliche Geschlecht Gottes war. Man findet aber für gut, die Kirche zu sondern, einen Theil für die Layen, den andern für die Geistlichen auszumachen und jenen die Gerechtsame der Kirchen, diesen aber die Gerechtsame des Altars beizulegen.

Der Unterscheid zwischen Lehrern und Zuhörern ist von Anfang der Christlichen Kirchen gewesen. Wenn Jesus, der Meister mit der gelehrten Zunge predigte, so hatte er oft viele 1000 Zuhörer. Paulus macht Actor.

20. 28. unter Bischöffen und der Gemeine einen Unterscheid. Ebr. 13. v. 17. befielet er der Geistlichkeit das Lehren und Wachen, denen Zuhörern aber das Gehorchen und Folgen. Wer hier zwischen Lehrern und Zuhörern keinen wirklichen Unterscheid bemerken kan, der muß Talpa cecior seyn, obgleich der Nahme eines Laici und Clerici noch nicht gebraucht worden, so findet sich doch in diesen Benennungen nichts ungereimtes. Laicus kommt her von λαός Volk, weil nun Zuhörer den größesten Theil der Gemeine ausmachen, so werden sie Laici genannt. Clericus hat seinen Ursprung von κληρος, dieses bedeutet zuweilen ein Votum oder Stimme, zuweilen Sors, ein Loos. So wirds gefunden Act. 1. 26. da es von der Apostel-Wahl des Matthia heist: καὶ ἔδοξαν κληρος αὐτῶν καὶ ἔπεσεν ὁ κληρος ἐπὶ Μαθθίαν. Sie gaben ihre Stimmen und das Loos fiel auf Matthiam. Weil nun die Lehrer entweder per vota majora oder per Sortem zu ihrem Amte beruffen wurden, und Clericus einen per vota oder Sortem zum geistlichen Amte beruffenen andeutet, so sehe keine Ursache, warum man über die Distinction inter Laicos & Clericos kritisiren wolte. Zuweilen heist κληρος so viel als eine Erbschaft und sodann gebraucht auch die Heil. Schrift metonym. adjuncti metaphoricam das Wort κληρος von der ganzen Gemeine, vid. Col. 1. v. 12. 1 Petr. 5. v. an beyden Orten findet sich in fontibus das Wort κληρος.

§. 12.

Arnobius ein Kirchen-Lehrer des III. Seculi behauptete annoch (1) daß die Tempel ein neuerliches Werck, worin man keine Gottheit verschliessen könnte: (2) die pompeuse Anstalten schickten sich vor keine Gottheit. (3) Es wäre gar ungereimt, das höchste Wesen an dergleichen Behältnisse zu verbinden. (4) Solches sey aller Orten, daher nicht in den Tempeln zu suchen. Insgemein war aller redlichen Kirchen-Lehrer Ausflucht gegen die Heyden, welche denen Christen den Mangel der Tempel vorworffen: man brauchte solcher Kirchen nicht, sondern liesse Gott in seinem Herzen wohnen.

Der Herr Verfasser verräth seine Meynung gar zu deutlich, daß er mit den Gotts-Häusern, worin doch Gott seines Namens Gedächtnis gestiftet, worin er mit seinem Segen zu uns kommen will, worin man die Stimme des Lobens und Dancens höret, und von Gottes Wundern zum Heyl der

der Seelen predigt, sehr schlecht zufrieden seyn müsse. Da Maria den theuersten Jesum einige Tage vor seinem Leiden mit ungefälſchter köstlicher Narden salbete, so war Judas der Verräther so übel zufrieden, daß er Joh. 12. v. 5. öffentlich sagte: Warum ist diese Salbe nicht verkaufft um 300 Groschen und den Armen gegeben? v. 6. Das sagte er aber nicht, daß er nach den Armen fragte, sondern er war ein Dieb, und hatte den Beutel und trug, was gegeben ward. Vielleicht gedencket der denen Kirchen Gebäuden sich so auffällig erzeigender Herr Autor: Warum sind Kalck, Steine und andere Kosten nicht zu Erbauung prächtiger Palläste, zur Belegung kostbarer Grotten oder eines schönen Thier-Gartens angewandt? Ob der Herr Verfasser etwan zu weit von der Kirchen gewohnet und einige mahl bey unlustigen Wetter dahin gereiset, oder, ob ihm der Gottesdienst seines Orts zu frühe angefangen, bevor er sein weiches Lager verlassen, oder sein Pfeiffchen Knaster und Coffe absolviret, oder ob sein Priester nicht alamodisch gnug geprediget, oder, ob er das Geseß zu starck getrieben & quæ sunt reliqua, lasse ich an seinen Ort gestellet seyn, versichere ihm aber, daß Gott dergleichen Spöttereien über die ihm gewidmete Häuser nicht werde ungeahndet lassen. Er hätte bedencken sollen, daß die rohe Welt schon ohnedem wenig von Kirchgehen halte, und nach seinen S. 12. nun völlig in dem Irrthum bestärket würde, daß Kirchen unnöthige Gebäude und die fleißige Besuchung derselben res indifferens sey, die salva Conscientia nachbleiben könnte. Hat Gott denn wunderprächtigen Tempel zu Jerusalem approbiret und selbst eingeweyhet; hat Christus versprochen, der Versammlung der Gläubigen beizuwohnen; hat Paulus Ebr. 10. v. 25. befohlen, die Versammlung nicht zu verlassen; Sind Tempel die bequemste Orter, eine Versammlung ganzer Gemeinden, die oft aus viel 1000 bestehet, zu beherbergen, was solte denn an Kirchen auszuſetzen seyn? Doch es soll Arnobius zum Stichblatt dienen, und der Herr Verfasser will gleichsam sagen: Hat ein so alter berühmter Kirchen-Lehrer, der zu einer Zeit gelebet, da es NB. noch die beste Christen gegeben, die Tempel als ein neuerliches Werck, worin man keine Gottheit verschliessen könne, angesehen und öffentlich gelehret, daß die pompeuse Anstalten sich für keine Gottheit schicken, und es ungereimt sey, das höchste Wesen in dergleichen Behältnisse zu verbinden, ic. so könne man salva Conscientia die Tempel castiren, oder wenigstens einfallen lassen, es sey nicht nöthig dieselben zu besuchen; allein ich will dem geehrtesten Leser aus der Kirchen-Historie zeigen, daß Arnobius des Herrn Verfassers Meynung schlecht zu statten kommen. Arnobius war ein geborner Africaner Heydnischer Religion, und docirte am Ende des 3ten Seculi zu Sicca Venerea eine Stadt in Numidien, die Rede,

Kunst, worin er auch den berühmten Lactantium informirte; Er erwies sich als einen eifrigen Feind der Christen, deren Lehr. Sätze er nach äussersten Vermögen bestritten; Gott rührete aber sein Herz, daß er unter Regierung Kaisers Diocletiani Seculo IV. circa annum 303. sich zu der Christlichen Religion bekehrte; Als er sich desfalls bey dem Bischof zu Sicca meldete, wolte ihm derselbe nicht ehe trauen, biß er ein unverwerfliches Zeugnis seiner Redlichkeit an den Tag geleyet hatte. Des Bischofs Verlangen nun ein Genüge zu thun, schrieb er 7 Bücher wider die Heyden, ehe er noch getauft und in die Zahl der Christen aufgenommen ward, worin unterschiedliche zum Anstoß gereichende Sachen mit befindlich, welches vermuthlich daher rührete, weil Arnobius mit Verrfertigung solcher Bücher gar zu sehr eilete und als ein Catechumenus im Christenthum selbst noch nicht genug gegründet war, daher man ihm etwas zu gut halten muß. Der vernünftige Leser wird hieraus ersehen, daß man auf des Arnobii Autorität in allen Stücken nicht bauen könne. Es lassen sich aber auch die von dem Hrn. Verfasser angeführte Sätze des Arnobii wohl entschuldigen. Er lebte zu einer Zeit, da die Christen noch keine Tempel hatten, deren Mangel ihnen die Heyden schimpflich vorrückten, und von ihren prächtigen Gößen-Tempeln grosses Prahlen machten, gerade, als wäre die Majestät eines Gottes an der Pracht und Majestät seines Tempels abzumessen, und ist bekannt, daß der Tempel der Göttin Dianæ zu Ephesus wegen seiner Kunst und Kostbarkeit unter den 7 Wunderwercken der Welt pfleget gezählet zu werden. Bey solchen Umständen war es nun den Christen nicht zu verdencken, daß sie denen Heyden antworteten, es dependire die Wahrheit der Religion eben nicht von prächtigen Tempeln, und Tempel wären zum wahren Gottesdienst nicht von absoluter und unumgänglicher Nothwendigkeit. Gott wäre ein unendliches unbegreifliches Wesen, das sich nicht, nach Art der Creaturen, in engen Häusern einschließen lasse und man könnte ihn aller Orten verehren. Hieraus aber folgt gar nicht, daß die Tempel (da man sie haben kan) unnöthige Gebäude, die bey einer völlig eingerichteten Kirche zu entbehren, vielmehr wird ein jeder ehrliebender Christ mit mir glauben, daß die Verachtung solcher Tempel, worin Gottes Wort geprediget wird, mit der Verachtung Gottes und seines Dienstes genau verknüpft. Gott war im A. T. gleichfalls ein unendliches Wesen, das aller Himmel Himmel nicht umfassen kunte und gleichwohl wohnete er in dem Tempel zu Jerusalem. Der Herr bekehre alle Religions-Spötter und Kirchen-Verächter.

S. 13.

Constantinus Chlorus im IV. Seculo erklärete sich gegen die Christen

Christen gnädig, daß sie die freye Ausübung der Religion bekamen, man hat aber schon vorlängst angemerket, daß die beste Christen Zeit des Bedrucks gewesen, die sogenannte Halyconia hingegen die Menschen ruchlos, sicher und abergläubisch gemacht.

Allem Vermuthen nach, ist im Abschreiben ein Zethum vorgefallen, und soll es Constantius Chlorus heißen. Dieser Kayser (der ein Vater Constantini M., welchen der Herr Verfasser aus einer kleinen Spötterey mit dem Titul eines grossen Kirchen-Helden bemercket, war) erwies sich freylich in denen ihm zugefallenen Römischen Provinzien sehr gnädig gegen die Christen, und hub alle öffentliche Verfolgungen auf, die in des Diocletiani und nach her Galeriani Provinzien desto grausamer wütheten; Und ungeacht er für seine Person sich niemahlen öffentlich zu der Christlichen Religion bekannte, so bestund doch der grössste Theil seines Hofes aus Christen, deren Treue er einmahl gar mercklich auf die Probe stellte. Er ließ nemlich alle seine Christliche Bedienten vor sich kommen und stellte ihnen frey, ob sie die Christliche Religion verläugnen, und bey ihren Aemtern, oder bey der Religion beharren und ihre Bedienungen niederlegen wolten? Die Meiste wichen ab, andere blieben beständig. Eine jede Parthey ward besonders gestellt. Endlich ließ sich der Kayser heraus, daß er willens sey die Beständige am Hofe zu behalten, denen Wankelmüthigen hingegen ihren Abscheid zu geben, denn es sey nicht möglich, daß ein solcher Mensch, der seinem Gott untreu wäre, seinem Fürsten treu seyn könne. Diese Begebenheit führe ich mit Fleiß an, zu zeigen, daß man des Herrn Verfassers Meinung, als ob es unter dem schweren Bedruck die beste Christen gegeben / eben für kein Evangelium zu halten. Wie dieses mit des Constantii Hofleuten passirte, war an den mehresten Orten der Christen Bedruck noch schwer genug, und gleichwohl fand sich der grössste Theil des Hofes zum Abfall und Verläugnen geneigt. Wolte der Herr Verfasser einwenden, dieses wären Hof-Christen gewesen, von denen auf andere nicht allemahl zu schliessen, so antworte, daß es leicht zu beweisen, wie in den ersten Seculis, gleich als in den neuen Zeiten, grund böse und Kern gute Christen, theure Bekenner und wankelmüthige Mammelucken, aufrichtig fromme und betriegerliche Heuchler gefunden worden. Zu Pauli Zeiten lebte nicht nur Alexander, ein rechter Grob-Schmid, der dem guten Apostel viel Böses erwies, sondern auch ein rechter treulosser Demas, der die Welt lieber als Christum hatte, 2. Tim. 4. v. 10. & 14. Was Hymenæus und Philetus für schöne Christen gewesen, meldet der Apostel 1. Timoth. 1. - 20. & 2. Timoth. 2. v. 17. Was in der

E

Corin-

Corinthischen Gemeine für Verwirrungen entstanden und wie schlecht Paulus zuweilen mit ihrem Wandel zufrieden gewesen, imgleichen, wie er die Galater getadelt, siehet man aus seinen an sie geschriebenen Briefen. Unter den 7. Asiatischen Gemeinen und Bischöfen waren nur 2. womit der Herr recht zufrieden, nemlich die zu Smirna und Philadelphia vid. Apocal. 2. v. 8. sq. & Cap. 3. v. 7. sq. In dem ersten Seculo fanden sich 7. schädliche Ketz. Schwarzen, nemlich Dositheaner, Simonianer, Menandrianer, Cerinthianer (die mit den neuen Chiliaften einstimmig) Ebioniten, Nazareer und Nicolaiten, die als Füchse den Weinberg des Herrn beunruhigten, juxta Cantic. 2. v. 15. Seculo 2do, da die Verfolgungen stärker wurden, ist die Zahl der Ketz. auf 24. angewachsen. Seculo 3, da die Verfolgungen am heftigsten, entstanden ausser vorgebachten noch 6 neue Arten dieses Ungezieffers; Und als die Verfolgung und Bedrückung der Kirche unter dem Regiment des Kaisers Juliani Apostatae recht wieder im Schwange ging, so überschwemmte der Arianismus fast die ganze Kirche, daß ich also keine Ursache sehe, warum man eben mit Arnolfo und dem Hrn. Verfasser die beste Kirche unter dem schweresten Bedruck suchen wolle. Doch was schreibt man nicht, wenn man seinen Haß gegen die heutige gute Verfassungen in Kirchen. Sagen nicht länger bergen kan und sollte man fast glauben, daß Constantius Chlorus bey dem Hrn. Verfasser im schwarzen, seine Collegien aber Diocletianus und Valerianus im weissen Register angeschrieben stünden, weil jener gegen die Christen sich so gnädig erkläret und ihnen die freye Ausübung der Religion verstatet, diese aber sie tyrannisch verfolget und wenigstens accidentaliter verursacht haben, daß man den Kern der Christen unter ihnen suchen müste.

S. 14.

Constantinus M. verstatete nicht allein, sondern befahl so gar die Erbauung der Tempel und die damalige Bischöffe wiederriethen es nicht so wohl als sie ihn vielmehr dazu reizeten. Dieser Ursachen halber ist er lange Zeit für einen grossen Kirchen-Helden gehalten. Ich weiß derohalben nicht, was der ehrliche Burgermeister Ablavius für Ursache gehabt haben müsse, von ihm zu sagen:

Saturni aurea Secla quis requirat?

Sunt hæc gemmea, sed Neroniana.

Saturni güldne Zeit darf man nicht mehr verlangen
 Jetzt sieht man Edelfstein doch auf Neronisch prangen.

Daß

Daß Constantinus M. die Erbauung der Tempel nicht nur verstatet, sondern auch befohlen, war eine höchst löbliche und zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes bequeme Sache, ob ers gleich dem Herrn Verfasser, als einen §. 12 sich bloß gegebenen schlechten Liebhaber der Gottes-Häuser eben so wenig zu Kopff gemacht, als die Bischöffe, welche die Erbauung der Tempel nicht sowohl wiederrathen als vielmehr darzu gereiset. Vielleicht hat sich Julianus Apostata durch Verschließung und Zerstörung der Tempel bey dem Hrn. Verfasser besser insinuiret, weil doch nach seinem Principio unter dem Bedruck die beste Kirche gewesen. Was den ehrlichen Burgermeister Ablavium betrifft, so stehet schwer zu beweisen, daß er in obgedachten Worten des Constantini Veranstaltung in Kirchen-Sachen habe zu tadeln gesucht, viel wahrscheinlicher ist es, daß Ablavius ein und andere grausame Verrichtung des Constantini hierin gemißbilliget. Es ist freylich nicht zu läugnen, daß dieser unvergleichlicher Kayser durch anklebende Schwachheit sich zu einigen Grausamkeiten habe verleiten lassen, Ex. grat. Seinen Schwager Licinium ließ er wider gegebene Parole erdrosseln, wiewohl er hierin einiger massen möchte zu entschuldigen seyn, weil Licinius nicht nur die angenommene Christliche Religion wieder verläugnete und heftig verfolgte / sondern auch einige mahl wider Constantinum zu Felde ging und zu vielen unnöthigen Blutvergießen anlaß gab. In dem Handel mit seinem Sohn Crispo einem tapffern und tugendhaften Herrn verging er sich mehr, daß er sich durch die Verläumdung seiner unzüchtigen Gemahlin Faustæ, die in der geilen Liebe bey diesem ihren Stieff-Sohn kein Gehör fand, verleiten ließ, den unschuldigen Prinzen, ohne vorhergehende Untersuchung mit Gift hinzurichten, und wie des Crispi Unschuld bald hernach offenbahr ward, so mußte Fausta ihre verläumbderische Seele in einem heißen Bade ausblasen. Seiner Schwester-Sohn Licinianum ließ er (weiß nicht aus was Ursachen) gleichfals hinrichten. Auf dergleichen Strengigkeiten zielen wahrscheinlich des Ablavii Worte: Sunt hæc gemmea sed Neroniana. Gesezt aber, es hätte der ehrliche Ablavius in mehrgemeldten Worten über des Constantini M. Freygebigkeit gegen Kirchen und Geistliche scoptüren wollen, so wäre auch dieses nicht groß zu bewundern. Ablavius war von geringer Extraction und brachte es so weit, daß er Burgermeister und hernach Præfectus Prætorii wurde. Nun ist es ja wohl nichts neues, daß große Staats-Leute, ich sage aber nicht von allen, vom Gottesdienst wenig Wesens machen und die der Clerisey zugewandte Vortheile gemeiniglich mit schelen Augen ansehen. Wie weit sich sonst des Ablavii Ehrlichkeit erstrecket, weiß ich nicht zu melden; besondere Proben und Beweissthümer davon anzuführen, überlasse ich dem Herrn Verfasser, als einem vermuthlich genauern Kenner des ehrlichen Ablavii.

vii. So viel ist mir bekandt, daß des Constantini M. Successor im Regiment ihn aller seiner Gewalt benahm und ihn zuletzt, da er sich auf sein Landguth in Bythinien retiriret, in Stücken zerhauen ließ. Er hatte, wie die Historici von ihm melden, des Kayfers Constantini M. Hers in Händen und in vielen Sachen mehr als der Kayser selbst zu sprechen, und da kan es seyn, daß er als ein aus dem Staube erhobener Mensch die Kunst nicht verstanden, sich bey seiner grossen Gewalt zu mäßigen, welches (wie zum öfftern geschicht) der Successor kan angemercket und bis auf den künfftigen Rechnungs Tag auf den Kerbstock gezeichnet haben. Gemeiniglich pflegte ein unbändiger Muth vor dem Fall herzugehen.

S. 15.

Man kan leicht begreifen, daß bey Vermehrung der Kirchen auch die Zahl der Clericorum müsse zugenommen haben; deswegen Justinianus bereits im VI. Seculo damit umgegangen, dieselbe zu vermindern: allein es ist nichts damit ausgerichtet worden, sondern sie haben sich nachhero fast unmenshlich vermehret, daher war es um so vielmehr nöthig solche Leute in gewisse Ordnung zu halten. Die Parochien wurden demnach in gewisse Diocesces unter Aufsicht der Episcoporum gebracht: Die Episcopi stunden, wiewohl mit einigen Widerwillen unter den Patriarchen, und von diesen wurffen sich endlich der Constantinopolitanische und Römische zu Ober-Häuptern der orientalischen und occidentalischen Kirchen auf.

Bei Vermehrung der Kirchen hat freylich die Zahl der Clericorum zunehmen müssen, denn Kirchen werden nicht in der Absicht gebauet, daß sie ledig stehen, oder zu Pferde-Ställen und Ballhäusern sollen gebrauchet werden, sondern, daß man darin Gottes Wort predige und die Zuhörer in Sachen, die zum Christenthum gehören, unterrichte. Mehreten sich nun die Christen, so mußte auch nothwendig die Zahl der Kirchen und öffentlicher Lehrer anwachsen. Was das aber heißen soll, daß die Zahl der Clericorum sich unmenshlich vermehret / verstehe ich nicht, denn ich habe noch nie gelesen, daß andere Creaturen als Menschen in die Zahl der Clericorum aufgenommen worden. Der H. Antonius von Padua soll zwar nach dem Bericht der Römischen Legenden so kräftig geprediget haben, daß Ochsen und Esel, Fische

Fische und Vögel als Zuhörer sich bey ihm eingefunden, das aber ist mir ganz unbekandt, daß dergleichen unvernünftige Creaturen proprie semahlen denen Menschen geprediget und durch deren Reception die Zahl der Clericorum unmenshlich vermehret worden. Daß Justinianus mit Verminderung der Clericorum umgegangen, will ich eben nicht läugnen. Er war ein sonderlicher Herr, an dem sich eine bewundernswürdige Mixtur grosser Tugenden und grosser Laster fand. Er mischte sich schon, ehe er zum Regiment gelangte, in Religions-Händel. Beym Anfang seiner Regierung gab er zwar über das rechtgläubige Bekänntnis scharffe Verordnungen gegen die Keker heraus, aber zuletzt ließ er sich von seiner Gemahlin zur Eutichianischen Kekeray verleiten, darüber ihn der Römische Bischoff Agapetus einen andern Diocletianum, andere aber einen Gesellen des Verräthers Judä nannten. Was er für entseßliches Unheil, Zerrüttung und Blutvergiessen mit Verdamnung der sogenannten 3 Capiteln (nemlich des Iba Brief an Marin, des Theoreteti Widerlegung der XII. Anathematismorum Cyrilli und Theodori Mopsvesteni Schrifften wider Origenem, welche man zusammen die 3 Capiteln zu nennen pflegte) angerichtet, kan aus der Kirchen-Historie mit mehrern nachgelesen werden. vid. Heinsii quaest. ex Hist. Eccl. N. T. Tom. 2. p 994. sq. Wer wolte sich den wundern, daß ein Herr, der bald viel, bald etwas, bald gar nichts von dem geistlichen Stand gehalten, mit deren Verminderung umgegangen. Ueberdem hatte er den Tribonianum, welcher die Sammlung der Rechte, so unter dem Nahmen des Corporis Juris noch heutiges Tages im Brauch ist, dirigiret und zu Stande gebracht, an seinem Hofe, welcher von den Historicis als ein Heydnischer und gottloser Mann abgebildet wird, und ist wohl schwerlich zu glauben, daß derselbe dem Clero zum Vorthel werde ein gut Wörtchen gesprochen haben. Dergleichen Leute finden sich wohl mehr, die die Verringerung der Pfarren und geistlichen Psonen nur gar zu gerne sehen. Mir ist ein gewisser Patronus, nicht gar weit von einer an der Elbe gelegenen Stadt wohnend, bekandt, der nach Absterben seines alten Pastoris keinen andern wieder haben wolte, damit nur der Pfarr-Ncker sich in seiner Koppel verlieren möchte, ungeachtet vielfältig geklaget ward, daß in Ermangelung eines Predigers loci einige Kinder ohne Tauffe und einige Patienten ohne Genießung des H. Abendmahls dahin gestorben. Solten wohl nicht die Seuffer des bedrängten Mecklenburgischen Zions so lange anhalten, bis die göttliche Rache eine Zerstörung der Zerstörer anrichte und die Restitutionem in Integrum vornehme? Sonsten gebe gerne zu, daß die Zahl der Clericorum, item der Schwestern und Brüdern unter den Papisten so hoch gestiegen, daß sie dem Staat zu einer unerträglichen Last und dem Publico zum schweren Be-

druck gedien ; Unter denen Protestanten aber darff man sich über den Ueberfluß der Clericorum nicht beschweren, es möchte denn seyn, daß der Herr Verfasser sein Absehen auf diejenige Klöster und Stifte gerichtet, darin man die horas Canonicas oder Bethstunden mit einem lustigen Ball, l' Hombre-Spiel und andern Zeitkürzungen verwechselt. Meinet er, daß solche in der Lutherischen Christenheit zu entbehren und die Einkünfte auf Verpflegung armer Personen adelichen Geblüths und Anlegung trefflicher Schulen, worin die junge Noblesse wohl unterwiesen werden könnte, Gott und dem Vaterlande nützliche Dienste zu leisten, anzulegen, so könnte wohl etwas dagegen einwenden, allein Friedenshalber und zu zeigen, daß ich dem Hn. Verfasser nicht in allen contrair seyn mag, antworte : concedo totum argumentum.

S. 16.

**Dies waren die Früchte einer gesuchten sichtlichen Kirchen,
da vorhero die wahre Kirche unsichtbar und Gott allein be-
kandt war.**

Ich beziehe mich auf das, was ad S. 4 bereits gemeldet, und erinnere dabey, daß die sichtbare Kirche keine Geburth der neuern Zeiten sey. Adam und Eva präsentirten zu ihrer Zeit eine sichtbare Kirche, wer nicht blind war konnte sie sehen ; In sofern sie aber busfertige Sünder und an den Messiam gläubten, gehörten sie zur unsichtbaren Kirchen, weil ihr Glaube unsichtbar. Cain und Abel waren beyde Glieder der sichtbaren Kirchen, nur mit dem Unterscheid, daß Abel um seines Glaubens willen mit zu der unsichtbaren Kirche gehörte, Cain aber nicht, weil ihm der wahre Glaube fehlte, und er dem Himmel weiter nichts, denn einen leeren Rauch opfferte, diesen Unterscheid aber kennet nur der Herr allein. 2 Tim. 2. v. 19. Ich will dem Hn. Verfasser ein Gleichniß geben : Wenn er sich in einem Collegio von Zwölffen befünde, und einen Beutel mit Geld trüge, so könnte er sagen : Ihr übrige Herren XI. Mit-Collegen : Ich habe hie einen Beutel voll Geld. Andere könnten nun wohl sehen, daß er einen Beutel voller Geld trüge, aber was für Münz, Sorten darin befindlich, ob es goldene oder silberne, gute oder falsche, gültige oder abgesezte, könnte ihn niemand sagen. Die Application auf die sichtbare und unsichtbare Kirche kan er leicht selbst machen. Ehe ich hievon abbreche, muß ich den Herrn Verfasser zuvor in die Bibel führen. Wie auf jenem Acker der Weizen und Unkraut zugleich aufgegangen, so fragten die Knechte ihren Herrn : Wilt du, daß wir hingehen und es ausgäten ? Der Herr aber antwortete : Nein ; auf daß ihr nicht zugleich den Weizen mit ausrauffet, so ihr das Unkraut

ausg.

ausgätet 2c. Matth. 15. v. 24. seq. Was wolte der Herr hiemit anders sagen, als: Ihr meine Knechte sehet zwar, daß auf den Kirchen-Alfer sich böse und gute, reine und feskische Leute finden, aber so gar genau könnet ihr den Unterscheid nicht erkennen. Ihr könnt manchen Heuchler und Ungläubigen für einen guten Christen ansehen, und ihm unter den Weizen seinen Platz lassen, ihr könnt aber auch manchen guten Christen für gottlos und heuchlerisch achten, und ihn mit dem Unkraut wegnehmen. Lasset es zusammen stehen, ich will schon am jüngsten Tage die Fromme von den Bösen scheiden. Siehet der Herr Verfasser nicht, daß die Distinction unter der sichtbaren und unsichtbaren Kirche wohl gegründet? Ein mehrers von diesen Sachen mag mein geehrter Leser in unsern Systematibus Theologicis suchen. Mein Zweck ist nicht, diese Sache weiter auszuführen.

S. 17.

Die weltliche Obrigkeit ward mit der Zeit von denen Kirchen-Rechten fast gar ausgeschlossen: Und eben deswegen ersand man so viele besondere Actus Consecrationis, damit die Obrigkeit glauben möchte, es wären dergleichen Gebärden nur denen Geistlichen aus himmlischer Eingebung anvertrauet.

Die erste Christliche Kayser exercirten ihr Jus circa Sacra, wie sich gebührete, und ist von Constantino M. bekandt, daß er Concilia & Synodos beruffen, daß man in der Donatistischen Controversia an ihn von dem Römischen Bischoff appelliret und er sonst der Kirchen Aufnahme väterlich besorget, wie wohl er durch Verlegung seiner Residenz nach Constantinopel unwissend den ersten Grund-Stein zur Päpstlichen Monarchie legte; In den Barbarischen Seculis aber wurden freylich die Rechte der Christlichen Obrigkeit einem todten Körper ähnlich und mit dem Staub unzähliger Practiquen, Decretorum und Bann-Strahlen bedeckt und gleichsam eingescharrret. Ich lese mit Betrübnis, was der fürtreffliche Kayser Henricus IV. Seculo XI. von dem monstreusen Gregorio VII. oder Höllebrando (der mit Herodo M. Nerone Phalaride und andern Tyrannen um den Oberrang immerhin streiten mag) hat leiden müssen, ohne in dem Martyrologio Romano einen Platz zu erhalten. So verdreust es mich auch, daß der großmüthige Kayser Fridericus Barbarossa Sec. 12. sich von dem Pabst Adriano IV. nicht anders denn ein Stall-Knecht hat müssen hudekn lassen.

Hngg.

Ungeachtet diese Helden männlich genug für die Obrigkeitliche Rechte in Kirchen-Sachen stritten; so wolte es ihnen doch so gut nicht glücken, wie jenem Richardo in Engeland, welcher den wider ihn zu Felde gegangenen Bischoff von Beauvais gefangen bekam, und dem Pabst, auf Begehren: Er solte ihm seinen Sohn wieder loslassen, den Harnisch des Bischoffs zuschickte, mit beygefügtem Compliment: Diesen haben wir funden/ siehe zu/ ob es deines Sohnes Rock sey. Vorgedachte Unterdrückung der Obrigkeitlichen Rechten aber rührete nicht sowohl von denen besondern Actibus Consecrationum her, wie der Herr Verfasser meinet, als vielmehr von den damahligen Politischen Umständen, nempe von der Longobarder und Saracener Macht in Italien, die dem Pabst mehrmahlen zu einem sichern Wall gedienet, hinter welchem er mit allerhand krummen Sprüngen den Römischen Kaysern braviren kunte; Jngleichen von der Uneinigkeit der orientalischen und occidentalischen Kayser: Nichtweniger von der Eifersucht die zwischen den Fräncischen und Sächsischen Häusern herrschete, und am allermeisten von dem Aberglauben des Pöbels.

S. 18.

Gleichwohl sahen einige, daß in einem Staat nicht mehr Ordnungen als Befehlshaber und Unterthanen bestehen könnten, folglich die Clerici von der andern Classe nicht auszuschließen. Da war es derohalben zur geistlichen Macht unumgänglich, geistliche Fürsten einzuführen und also die weltliche Obrigkeit von aller Anordnung im Kirchen-Regiment zu befreyen.

Daß der Staat aus Befehlshabern und Unterthanen bestehen müsse, ist eben so billig, als Gott und Gewissenloß es ist, wenn Unterthanen ihrem Landes-Herrn lieber Geseze vorschreiben und über seine Verordnungen unnöthige Critiquen machen als gehorchen wollen; denn Unterthanen sind ihrem Landes Fürsten in allen Sachen zu gehorchen verpflichtet, die nicht contra Leges divinas aut naturales neque pacta specialia anlauffen, daher denn auch die Clerici ebenfals der hohen Landes Obrigkeit nach göttlichem Gesez unterworfen sind. Indessen ist an der Einsetzung geistlicher Fürsten oder Personnen, die über den geistlichen Orden eine gewisse Jurisdiction exerciren und für Erhaltung guter Ordnung in Kirchen Sachen, Sorge tragen, nichts zu tadeln, wenn selbige nur der Landes Obrigkeit unterworfen und ihr Kirchen-Regiment nach denen von derselben abgefaßten Decretis und Ordnungen führen. Die weltliche

liche Obrigkeit von aller Anordnung in Kirchen-Regiment zu befreyen, ist eine den klaren Worten Christi entgegen lauffende Antichristliche Praxis.

§. 19.

Ueber diesen Zustand setzte es von Zeit zu Zeit viele wunderliche Handel, und diejenige, welche ihre Jura aus dem Systemate Civilis Regiminis zu vindiciren suchten, bekamen so viel Noth auf dem Halse, daß sie endlich dergleichen kostbahre Rechte abgestanden.

Ich gebe dem Herrn Verfasser ganz Recht, daß diejenige, welche die Jura Principis circa Sacra aus dem Systemate civilis Regiminis zu vindiciren gesucht, oder auch sonst über die Actiones eines Römischen Bischoffs und anderer mächtigen Prälaten zu criticiren sich unterstanden, in wunderliche Handel gerathen und Noth genug auf den Hals bekommen. Sigebertus Gemblacensis, welcher Seculo XII. gelebet, wird von dem Baronio deswegen Patronus Schismaticorum gescholten, weil er die Gewaltthätigkeit der Päbste gegen Henricum IV. mit gehörigen Farben abgemahlet. Matthæo Parilio Sec. XIII. legt Baronius die Ehren-Titul eines Lügners und Calumnianten bey, weil er die Freyheit von England gegen die Päbste und ihre Ministers defendirte. Wie der grundgelehrte Guilielmus Occam Seculo XIV. die Rechte des Kayfers Ludovici Bavari gegen den Römischen Pabst vertheidigte, so ward er mit dem Bann-Donner dergestalt erschreckt, daß er zu dem Kayser seine Zuflucht nehmen mußte, mit diesem demüthigen Begehren: Er möchte ihn durch den Degen vertheidigen / so wolte er mit der Feder für ihn fechten. Noch schlechter bekam es dem Hieronymo Savañorolæ Sec. XV. daß er dem lasterhaften Pabst Alexandro VI. die Wahrheit zu freymüthig entdeckte. Man schreckte ihn nicht nur mit dem Vaticanischen Bann-Strahl, sondern er ward auch, da man seiner habhaft, gehenckt und verbrannt. Daher es kein Wunder, daß in den damahligen Zeiten manch redliches Herz Bedencken getragen, die Wahrheit freymüthig zu entdecken; Und sind deswegen auch die Fürsten Römisch-Catholischer Religion dem theuren Luthero nicht wenig Obligation schuldig, daß er mit seiner Feder die dreyfache Erone des Knechtes aller Knechte dergestalt gerüttelt, daß dessen Platte ziemlich geblösset und aufgedeckt worden.

§. 20.

Ehe Lutherus zu reformiren anfang, war die Macht in Kirchen-
D Sachen

Sachen gänglich von der weltlichen Obrigkeit hinweg. Er suchte selbige wiederum in deren Händen zu stellen, von der andern Seite aber war ein beständiges Murren und viele von denen Geistlichen unter der Reformation hätten demnach lieber eine gewisse Art von Regierung unter sich selbst behalten.

Daß vor der Reformation des seel. Lutheri die Macht in Kirchen-Sachen NB. gänglich von der weltlichen Obrigkeit hinweg gewesen, schreibt der Herr Verfasser ohne Grund, und bezeuget die unter Regierung Caroli VII. in Frankreich Anno 1438. aufgerichtete Sanctio pragmatica das Gegentheil, als worin die Rechte der Monarchen von Frankreich in Kirchen-Sachen festgesetzt wurden. Was nicht lange vor der Reformation b. Lutheri zwischen dem unruhigen und blutgierigen Pabst Julio II. und dem Könige in Frankreich Ludovico XII. vorgefallen und wie dieser letzte jenem zum Trost eine Münze schlagen lassen, auf deren einer Seiten das Königl. Bildnis mit dem Nahmen, auf der andern Seite aber, eine grosse Stadt mit einem darüber schwebenden feurigen Schwerdt sich präsentiret, mit der Beyschrift: Perdam Babylonem, ist aus der Kirchen-Historie bekannt. Und ob zwar des Julii Successor Leo X. durch allerhand Künste und scheinbare Versprechungen es dahin zu bringen wuste, daß Franciscus, König von Frankreich, Anno 1516 und also ein Jahr vor der gesegneten Reformation die Sanctionem Pragmaticam abschaffete, so wurden doch dagegen gewisse Concordata beliebet, nach welchen der König in Frankreich künfftighin die Ernennung zu den Beneficien ganz allein in Händen haben sollte. Aus welchem sich klar zu Tage leget, daß des Herrn Verfassers Vorgeben, als ob vor der Reformation die Macht in Kirchen-Sachen von der weltlichen Obrigkeit NB. gänglich hinweg, auf schwachen Füßen stehe. Indessen läugne ich nicht, daß der seel. Lutherus durch das heilsame Reformations-Werck das meiste Deo juvante dazu contribuiret, daß die sehr gekränckte Rechte der weltlichen Obrigkeit in Kirchen-Sachen gegen alles Murren des Römischen Cleri wieder hergestellt worden. Die Geistliche unter der Reformation aber, die nach des Hrn. Verfassers Sentiment lieber eine gewisse Art von Regierung unter sich behalten hätten, sind mir nicht bekannt. Doch was schreibt man nicht, wenn man seine Begierden den geistlichen Stand zu verkleinern und ihn der Welt verächtlich zu machen nicht länger mäßigen kan.

S. 21.

Hätten die damalige Obrigkeiten sich um gesunde Begriffe vom Christ-

Christbürgerlichen Staat bemühet, so würden sie leicht gesehen haben, daß, wie der Gewissenszwang eine Tyrannen, also die Hierarchie ein Monstrum sey, folglich die Christen in einem bürgerlichen Staat ihr Christenthum betreffend allein Gott unterworfen, die äußerliche Anordnung aber der Religion nicht Chimaerisch seyn müste.

Die damahlige Obrigkeiten sind in den Augen des Herrn Verfassers sehr dumme und einfältige Leute gewesen, weil sie keine gesunde Begriffe vom christbürgerlichen Staat gehabt. Schade! daß er nicht in den damahligen Zeiten gelebet, da er als ein Stern der ersten Größe an dem Kirchen-Himmel hätte leuchten und der einfältigen Obrigkeit gesunde Begriffe vom christbürgerlichem Staat beybringen können. Er für seine Person hätte dabey sein Glück auch höher, als in der heutigen Welt, die von solcher Art kluger Leute schon fruchtbarer, bringen und zum wenigsten Ober-Informations-Rath oder Director von gesunden Begriffen werden und zu seinem Sinnbild einen unter den Flügeln eines Adlers hervormischenden Zaun-König mit dem Denckspruch des Elihu Job. 32. v. 9. 10. erwählen können: Die Großen sind nicht die Weisesten und die Alten verstehen nicht das Recht/ darum will ich auch reden/ höre mir zu/ ich will meine Kunst auch sehen lassen. Soll ich aber dem geneigtesten Leser meine Muthmassung von denen gesunden Begriffen des Hrn. Verfassers in puncto eines Christbürgerlichen Staats entdecken, so melde, wie aus seiner Schreibart nicht undeutlich zu schliessen, daß dessen gesunde Begriffe dem Indifferentismo und Naturalismo den Weg bahnen und der Orthodoxie sehr ungesund seyn würden. Daß der Herr Verfasser den Gewissenszwang eine Tyranny nennet, ist zu generell geredet. Verstehet er einen solchen Gewissenszwang, da man einen Menschen zwinget, die in Gottes Wort gegründete Wahrheiten zu verläugnen, oder zu verhelen, oder mit Sünden Gottes Geboth zu übertreten, so gebe ich ihm ganz Recht, und ist ein solcher Zwang eine Art von der allerärgsten Tyranny. Rennet er aber das einen Gewissenszwang, wenn die Obrigkeit zu verwehren suchet, daß man nicht öffentlich andern zum Aergernis dem göttlichen Worte entgegen wandle, oder wenn sie jemanden die Freyheit abschneidet, solche Lehr-Sätze auszustreuen, die dem klaren Worte Gottes zuwider, den Grund des Glaubens umstoßen und zur Verführung abziehen; oder wenn sie darauf dringet, daß Leute, die Kirchendienste verlangen, sich denen Libris Symbolicis unterschreiben, mit der Verpflichtung, denenselben NB. Weil sie dem Worte Gottes ganz conform, nicht entgegen zu lehren;

so finde ich dabey nichts Tyrannisches, sondern vielmehr eine väterliche und zu Erhaltung reiner Lehre und christlichen Lebens gereichende Absicht. Ein anders ist, einen zwingen/ wider das Gewissen zu handeln / ein anders der Zwang nach dem Gewissen zu thun. Nicht dieses/ sondern jenes ist eine Tyranney. Die Hierarchie in soferne der Herr Verfasser eine sichtbare Statthalterschaft oder prätextirtes Vicariat des Römischen Papstes darunter versteht, ist monstreuse genug; Aus dem Principio aber, daß die Christen in einem bürgerlichen Staat ihr Christenthum betreffend/ alleine Gott unterworfen / kan dieser gefährlicher Schluß gezogen werden: Ist ein Christ, in Ansehung seines Christenthums Gott allein unterworfen, und darff von seinem Christenthum niemanden Red und Antwort geben, so folgt, daß der Christ könne glauben und lehren, was er wolle, er könne ein Socinianer, ein Arianer &c. werden, und hätte nicht nöthig der Obrigkeit Rede und Antwort zu geben, ratio: Er ist niemand als Gott unterworfen. Und was für Zerrüttungen würden nicht in Religions-Sachen entstehen, wenn nicht die Obrigkeit als Kirchen-Pfleger Macht hätte, solchen Freygeistern Zaum und Gebiß ins Maul zu legen.

I. 22.

Jedoch, wie es in der Besserung eben so wenig auf einmahl gut wird, als es in der Verschlimmerung auf einmahl böse, so war man zu frieden, Anfangs einige Stücke zu publiciren, wie dieser oder jener Actus bey dem Kirchen-Wesen zu halten, mit der Zeit schrieb man gar einige Credenda hinein, wovon die Ursache diese, daß die Geistliche mehrentheils die Verfasser der Kirchen-Ordnung gewesen.

Gleichwie die Policen-Verfassung eines Landes nicht mit einmahl zu Stande kommen, sondern bey sich eräugenden Umständen bald diese, bald jene Verordnungen publiciret, und zuletzt in ein Corpus gebracht worden; so haben auch die Kirchen-Ordnungen bey diesem und jenem Vorfall ihren successiven Wachsthum erhalten müssen. Daß man credenda hineingeschrieben, ist sehr wohl gethan, weil sie hauptsächlich vor solchen Leuten geschrieben, die mit credendis am meisten umgehen, daher sich die credenda viel besser in die Kirchen-Ordnungen schicken, als wenn man daraus einen Appendicem Corporis Juris hätte formiren wollen. Daß die Geistliche mehrentheils die Verfasser der Kirchen-Ordnung gewesen, ist von der hohen Landes-Obrigkeit mit gu-
ten

ten Bedacht beliebt worden, denn sie haben diesen gesunden Begriff gehabt, daß die Unordnung in geistlichen Sachen am allerbesten von der Geistlichkeit habe bewerkstelliget werden können.

S. 23.

Man behalff sich hiermit kümmerlich hindurch bis auf die Zeit des Ösnabrüggischen Friedens, bey welchem das Jus in Ecclesiasticis denen Protestanten völlig zugestanden.

Es gieng in den kümmerlichen Zeiten oft richtiger und besser in Kirchen-Sachen zu, als in den heutigen verwirrten Zeiten, da man fast überall an der Kirchen-Ordnung nicht mehr will gebunden seyn, sondern ohne Geseze leben.

S. 24.

Die ersten Juristen, so hierüber geschrieben, gingen entweder auf den Codicem Juris Civilis loß, weil darin einige Verordnung in Sacris; oder sie haucten auf das Jus Canonicum ein, und dies aus dem gang besondern Principio: quod Princeps sit Papa in suo territorio, welches noch in manchen unverständigen Munde als eine sacra Anchora. Vielmehr möchte man hier sagen: Sie haben Mosen und die Propheten, hören sie denen nicht, so werden sie auch andern nicht hören. Niemand aber getraute sich eine lange Zeit mit der Wahrheit herauszurücken, weil das commettiren in Pace hoch verboten war.

Haben die ersten Juristen dem Hrn. Verfasser es nicht zu Dank gemacht, so will ichs ihnen gerne gönnen, daß heutige Juristen sich ihrer Mißbräucher erbarmen und ihnen zum Besten eine Apologie aufsetzen. Meines wenigsten Erachtens gemäß, möchten die Fontes einer guten Kirchen-Ordnung aus der Heil. Schrift, in einigen Stücken aber sowohl aus dem Jure Civili als Canonico hergeholet werden. Man findet in einer löbl. Kirchen-Ordnung circa externa viele gute Veranstaltungen, davon Moses und die Propheten nichts gesagt. Das Principium, quod Princeps sit Papa in suo territorio, ist so gar ungereimt nicht, wenn es vernünftig erkläret wird; denn das Wort Papa bedeutet h. l. nicht einen solchen Kirchen-Monarchen, der in dem Conclavi zu Rom gezimmert worden, sondern einen solchen, der vi Superioritatis

ritatis territorialis die Jura circa Sacra administret. Hat doch der Herr Verfasser S. 23. selbst concediret, daß das Jus in Ecclesiasticis denen Protestanten laut des Osnabrüggischen Friedens zugestanden, heist denn dies nicht eben so viel, als Princeps in suo territorio est Papa? Der grundgelehrte Henricus Coccejus, Königl. Preussischer geheimter Rath und Profest. zu Franckfurth an der Oder, hat sich also mit seiner Sacra Anchora dem Hrn. Verfasser schlecht recommendirt, wenn er in Juris publici Prudentia p. 346. schreibt: Evangelici Status Jure & finibus territorii sui complectuntur omnia jura cum Episcopalia tum *Papalia*: atque adeo quicquid Papæ vel alio jure aut usu competiit,

S. 25.

Schon im XIV. Seculo machte Marfilius Patavinus über den Mißbrauch des Kirchen-Wesens grosse Augen. Nach Lutheri Zeiten aber erbarmete sich Grotius und nach ihm Puffendorff darüber, jener in Concordia Imperii & Sacerdotii, dieser in habitu Religionis ad vitam Civilem.

Ich habe bereits S. 19. aus dem 12. 13. 14 und 15 Seculo solche Männer aufgeführt, die über den Mißbrauch des Kirchen-Wesens grosse Augen gemacht und die Conduite des Römischen Stuhls gemißbilliget. Was den Marfilium Patavinum betrifft, so war derselbe in der Philosophie und Rechts-Gelahrtheit fürtrefflich bewandert und dienete dem Kayser Ludovico Bavaro circa annum 1324. als Rath. Dieser zeigte in seinem Werck, welches Defensor Pacis betitult ist, daß der Pabst sowohl in weltlichen als geistlichen Kirchen-Sachen dem Kayser unterworffen sey, zum Gratial aber ließ ihm der Pabst den Bann ankündigen und wird er bis auf diese Stunde von den Papisten unter die Ketzer gezehlet; allein diesem Manne war von der löbl. Verfassung der heutigen Protestantischen Kirche nichts bekannt, sondern er eiferte nur wider den Greuel seiner Zeiten, welchen wir gleichfals verabscheuen. Grotii und Puffendorffii citirte Schrifften habe unter meinem geringen Bücher Vorrath nicht, sie auch hiesiges Ortes nicht erhalten können, wenn mir aber sie durchzulesen Gelegenheit vorgefallen, so möchte ich vielleicht zeigen können, daß sie dem Herrn Verfasser eben so wenig als Arnobius, Ablavius und andere zustatten kommen. Indessen kan ich so wenig bey diesem als den meisten vorigen Sis begreifen, wie solche dem Herrn Verfasser einen Accessum zu der Haupt-Sache geben können, da sie überall nicht dahin quadriren.

S. 26.

Thomasii Absicht in Verfolgung deren Sätze war löblich, und Herr Boehmer hat es noch weniger an seinem Fleisse ermangeln lassen; Nur finde ich niemand, der recht genau auf die Chorde fühlen wollen, wie weit ein Pring in Kirchen-Sachen verfahren könne, ohne eine Tyrannen zu begehen? Und die Wahrheit zu sagen, es ist diese Frage zum besten mit Stillschweigen zu beantworten.

Daß der Herr Thomastus allemahl solte in der guten Absicht, Wahrheiten zu entdecken, oder dunckele Sachen in ein helles Licht zu setzen geschrieben haben, glaube ich eben so wenig, als ich mich bereden kan, daß der Herr Verfasser seine Gedanken vom Episcopal-Recht mit einer innerlichen Ueberzeugung entdeckt und nicht vielmehr entweder par interesse oder aus Haß gegen unsere Kirchen-Ordnung sie sollte ans Licht gestellet haben. Thomastus hatte zur Spötterey; ja so gar, wie aus den Controversien mit den grossen Theologis Fechten, Mayern und Weidnern erhellet, zur Ehren-Schänderey eine recht eingewurkelte Begierde, die er nicht von seinem redlichen Vater Jacobo, der die Gottesfurcht mit einer soliden Gelehrsamkeit verknüpfte, sondern von einem älteren bösen Vater geerbet. Es war ihm eine Freude redliche Theologos durch die Satyrische Hechel zu ziehen und die heilige Wahrheiten Gottes mit allerhand Mißgeburten von Meinungen ridicul zu machen. Und wie solte man auf eines Mannes Principia und Schrifften grossen Staat machen können, der diejenige Sätze, welche er heute in Schrifften vortrug und mit aller Heftigkeit vertheidigte, morgen widerlegte und verworff, und die deutlichste Proben seiner Wankelmüthigkeit andern selbst vor Augen legte. Diejenige von denen Herren Juristen, die ihn so hoch achten, wie die Mexicaner ihren Bixlipukli, oder die Israeliter ihr güldnes Kalb, nehmen es mir nicht übel, wo ich ihrem Abgott die Larve zuweit abgenommen, wer kan allemahl mit dem Knaben Absolon säuberlich verfahren? Den Herrn Boehmer betreffend, so habe für dieses grossen Mannes gründliche Erudition in rebus Ecclesiasticis aufrichtige Hochachtung, und gestehe gerne, daß er es in dieser Science sehr hoch gebracht, wiewohl ich auch (ohne diesen soliden Mann zu verkleinern) bekennen muß, daß bey einigen seiner Sätze etwas zu erinnern wäre, welches derselbe um so weniger übel nehmen kan, als man von seiner Bescheidenheit völlig persuadiret ist, daß er ihm keine Infallibilität einbildet, sondern wohl erkennet; Er sey ein Mensch, der, wie andere, habe fehlen und irren können.

können. So weit nun aber auch viele gelehrte Männer in Ecclesiasticis es gebracht, so meinet doch der Herr Verfasser: Er habe niemanden gefunden/ der recht genau auf die *Chorde* fühlen wollen: wie weit ein Prinz in Kirchen-Sachen verfahren könne/ ohne eine Tyranny zu begehen und die Wahrheit zu sagen/ so sey es am besten diese Frage mit Stillschweigen zu beantworten. Es kan seyn, daß der Herr Verfasser ihm die Mühe nicht gegeben, geschickte Autores mit gehörigem Fleiß aufzusuchen und durchzulesen, und mehren Geschmack an Schrifften, die auf eine pure Religions-Spötereey hinauslauffen, gefunden. Nach meinem geringen Erachten begreiffe ich nicht, daß die Beantwortung der Frage: Wie weit ein Prinz in Kirchen-Sachen verfahren könne/ ohne eine Tyranny zu begehen/ ein grosses Kopffbrechen erfordern sollte. Ein Prinz ist von Gott selbst zum Pfleger seiner Kirchen constituiret, daher kan derselbe circa externa alles disponiren, was er nach vorher gepflogenen Rath vermeinet zur Aufnahme und Wachsthum der Kirche, wie auch Erhaltung guter Zucht und Ordnung dienlich zu seyn; Jedoch hat er nach der Liebe dahin mit zu sehen, daß die gemachte Dispositiones denen Schwachgläubigen nicht anstößig fallen. Er kan Kirchen-Ordnungen machen, wornach Clerus und Laicus sich zu richten, ohne darüber seiner Unterthanen Consens zu begehren, denn nicht diesen, sondern jenem, dem Prinzen, ist das Kirchen-Pflege-Amt von Gott übergeben. Er kan diejenige, die sich seinen gemachten Dispositionen aus puren Frevel und Eigen-Sinn oder unter dem Prætext einer alten Gerechtigkeit widersetzen, durch äußerliche Zwangsmittel zum Gehorsam nöthigen, denn es soll *πᾶσα ψυχή* eine jede Seele unterthan seyn der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Rom. 13-1. Er kan solche Membra der sichtbaren Kirche, die ein Alostisches Leben führen und andern ärgerlich fallen, (ob sie gleich den bürgerlichen Staat nicht turbiren) nach der Schärffe ohne jemandes Gewissens-Freyheit zu kräncken, straffen, und wenn sie incorrigibel von der Gemeine entweder durch ewiges Gefängnis oder Todes-Straffe absondern, nach göttlicher Vorschrift Deut. XXI. v. 21. Du solt den Bösen von dir thun, daß es ganz Israel höre und sich fürchte. Collato Deut XIII. v. 10. Er kan diejenige Unterthanen, die in Glaubens-Sachen von der wahren Nicht-schnur göttlichen Worts und der Symbolischen Bücher abgehen, zwar mit äußerlicher Gewalt nicht zwingen, daß sie ihre Meinung ändern, weil Gott in Glaubens-Sachen keine Correctionem Physicam, sondern nur moralem statuiret, jedoch kan und muß er verhindern, daß Irrgläubige nicht ärgerliche der Wahrheit widersprechende Schrifften austreuen, wodurch andere zum Irrthum können verleitet werden; denn als ein Pfleger der Kirchen muß er auf die Erhaltung reiner Lehre und Steuerung aller Verführungen ein wachsamcs Auge

Verordnungen man in Schweden und andern Orten mehr hat, oder, daß keine Bauerhieben sollten geleyet, sondern vielmehr die wüsten Huefen angebauet werden, damit das Land nicht nach und nach depopuliret und das Interesse eines Privati dem Publico vorgezogen werde, so hätte man bey dergleichen Dingen, die natura sua Mittel-Dinge, nicht mehr das Thun und Lassen, sondern man ist schuldig des Landes Herren Constitutiones pro Lege & norma zu halten, und wer hierin den Obrigkeitlichen Gesetzen entgegen handeln würde, der würde das göttliche Gesetz selbst von dem schuldigen Gehorsam der Unterthanen gegen die Obrigkeit übertreten, es wäre denn, daß eines Landes Herrn Constitutiones contra Leges divinas aut naturæ aut pacta specialia Privilegia satis fundata anstieffen.

Adiophora Civilia oder solche Mitteldinge, die den Civil-Stand betreffen, sind e. gr. das Reisen in frembde Länder, welches zu thun und zu lassen in unser Willkühr, item die Kleidung, Tanzen, Musiquen &c. Process führen zc. die alle von unser Willkühr dependiren, wo anders die Freyheit durch Landes-Fürstliche Gesetze nicht eingeschränket worden, e. gr. so kan der Landes-Herr seinen Unterthanen das Reisen in feindliche Länder verbieten, und die sich daselbst aufhaltende oder in Diensten stehende zurück ruffen.

Adiaphora Ecclesiastica sind solche Mitteldinge, die Kirchen-Sachen oder den Glottesdienst betreffen, e. gr.: die Chor-Röcke, Wachs-Lichter auf den Altären, das Besprengen mit Wasser oder die Eintauchung ins Wasser bey der Tauffe, die Feyrung gewisser Fest-Tage, als Johannis, Marien zc. sind an sich Adiaphora oder Mitteldinge, die von Gott weder geboten noch verboten, aber daraus folgt nicht, daß ein jeder Privatus sein Thun und Lassen da-bey frey habe; denn was Consensu totius Ecclesiæ geschehen kan, ist nicht sofort einem jeden Privato erlaubt. In unsern Libris Symbolicis die teutsch zu Dresden ao. 1580. gedruckt, finden sich hievon fol. 248. folgende Worte:

„Wir glauben/lehren und bekennen einhellig/ daß die Ceremonien
 „oder Kirchen-Gebäude, welche in Gottes Wort weder ge-
 „boten noch verboten / sondern allein um Wohlstandes und gu-
 „ter Ordnung willen angestellet, an ihm und für sich selbst kein
 „Gottesdienst auch Theil desselben seyn. (2) Wir glau-
 „ben, lehren und bekennen, daß NB. die Gemeine Gott so jedes
 „Orts (ergo non quilibet privatus) und jederzeit nach derselben Ge-
 „legenheit Macht habe/ solche Ceremonien zu ändern, wie es der Ge-
 „meine Gottes am nützlichsten und erbaulichsten seyn mag. (3)
 „Doch daß hierin alle Leichtfertigkeit und NB. Aergerniß ge-
 „mie-

„mieden, und sonderlich den Schwachgläubigen mit al-
 „lein Fleiß verschonet werde.

Hier siehet der Herr Verfasser, daß nach der Meinung der ganzen recht-
 gläubigen Evangelischen Kirche, die Kirche zwar circa Adiaphora disponi-
 ren könne, keinesweges aber ein Privatus sein Thun und Lassen frey habe. Ich
 will dem geneigten Leser sowohl als dem Herrn Verfasser zur Information die
 bündige Worte unsers soliden und grossen Theologi Joh. Fechten in Colleg.
 Past. p. m. 190. anführen. Er schreibet:

Quæ in Ecclesia ordinatæ sunt publica autoritate, vel longo usu
 introductæ Ceremoniæ, non sunt privato ministri ausu ullo casu a-
 brogandæ. Quanquam enim in se sunt ritus liberi, neque respectu
 divini mandati nos obligent, necessarii tamen fiunt partim Con-
 stitutione humana totius Ecclesiæ & eorum qui Ecclesiæ præ-
 sunt, quibus ex Conscientia obediendum est Rom. XIII. v. 1. 5.
 partim ratione ordinis, ejus à Deo præceptum est 1. Cor. XIV.
 40. partim denique ratione Scandali, quod abrogatio præbet.
 Cumque Constitutio & abrogatio rituum sit *Juris Episcopalis*,
 non potest non inviolati alieni officiis acculari, qui quemcun-
 que ritum suo arbitrato immutat. Id igitur, qui fecerit &
 Conscientiæ suæ vim inferet & periculum sibi haud vulgare ac-
 censet.

S. 28.

Wann man demnach von dem Recht eines protestirenden Für-
 sten in Ordnung des Kirchen-Regiments sprechen will, so
 muß man solches aus den Gründen einer guten Regierung
 herleiten, denn obgleich das Christenthum für sich, so hat
 er doch angebliche Christen zu Bürgern, mit welchen dem-
 nach Christlich zu handthieren.

Ist das Christenthum für sich und in abstracto von dem Bürgerlichen
 Stande zu unterscheiden, so kan auch das Recht eines protestirenden Für-
 sten in Ordnung des Kirchen-Regiments keinesweges aus den Gründen ei-
 ner guten Regierung hergeleitet werden. Die Kayser Augustus, Vespasia-
 nus, Titus, Trajanus &c. haben die Gründe einer guten Regierung (sofern
 sie aus der gesunden Vernunft zu deduciren) besser inne gehabt, und practi-
 firet, als mancher Regent unter Christen, der bey seinem Regiment nur bloß

E 2

seinem

seinem eigenen zeitlichen Vorthel und Vergnügen zum Zweck hat; aber aus ihren vernünftigen Regierungs-Gründen läßt sich das Recht eines Fürsten in Ordnung des Kirchen-Regiments schwerlich herleiten. Die Gründe einer guten Regierung zeigen die Mittel einem Staat auf der Welt eine dauerhafte Glückseligkeit zuwege zu bringen, das Kirchen-Regiment aber ist mit solchen Dingen beschäftigt, wodurch das Wohlfeyn der Kirchen und der Menschen geistliche Glückseligkeit befördert werden kan. Und sind die Gründe eines protestirenden Fürsten in Ordnung des Kirchen-Regiments theils und hauptsächlich aus der Heil. Schrift, theils nach einigen besondern Umständen aus den Reichs-Gesetzen und Friedens-Schlüssen herzuleiten. Sonst gestehe ich gerne, daß der Fürst viele nur angebliche i. e. Nahm-Christen zu Bürgern habe; Und wenn ich des Herrn Verfassers Sentiments von dem Gottesdienst ic. überlege, so gerathe ich nicht unbillig auf die Gedancken, daß er selbst unter keiner andern Rubrique als der angeblichen Christen könne gesetzt werden.

S. 29.

Man hat deswegen Regenten, daß man unter ihrem Schutz glücklich leben wolle. Sie regieren aber glücklich, wenn sie der Unterthanen Glückseligkeit befördern.

Der erste Satz dieses S. hat seine völlige Richtigkeit und bestätigen solchen Pauli Worte 1. Tim. 2. v. 2. Nur ist zu wünschen, daß die Absicht Gottes in Bestellung der Regenten allemahl mit der That übereintreffen und kein Mißbrauch des Regiments passieren möge. Bey dem andern Satz aber hat der Herr Verfasser nach meinem Begriff das allernöthigste ausgelassen und noch einige wenige Worte hinzufügen sollen/ nemlich, sie regieren glücklich, wenn sie NB. Gott aufrichtig fürchten/ und der Unterthanen Glückseligkeit befördern. Daß dieser Zusatz von unumgänglicher Nothwendigkeit, erhellet aus den Worten des furchtlichen Königs Josaphats, da er zu denen im Jüdischen Lande bestellten Regenten 2. Paral. XIX. v. 7. sagte: Darum laßt die Furcht des HErrn bey euch seyn, und hütet euch (nemlich, daß ihr durch Ansehen der Person und Geschenke euch die Augen nicht blenden laßet) und thuts (was nemlich die Gerechtigkeit und das Wohlfeyn des Volcks von euch fodert:.) Vielleicht hat der Hr. Verfasser bey Schreibung obiger Worte aus Eilfertigkeit oder Gewohnheit eben an der Furcht des HErrn nicht gedacht. Ich führe demselben noch zu Gemüthe das Exempel des Kayfers Marci Aurelii Antonini, der gewiß nach allem Vermögen der Unterthanen Glückseligkeit zu befördern

dern suchte, aber es mangelte ihm leyder! dabey das eine nothwendige, nemlich die mit der Erkenntniß verknüpfte Furcht des wahren Gottes, welcher Man- gel seine Bemühung der Unterthanen Glückseligkeit zu befördern, in den wichtig- sten Stücken fruchtloß machte.

S. 30.

Und ob nun zwar die Pflicht eines Regenten nur hauptsäch- lich auf äußerliche Glückseligkeit gehet, so ist dennoch seines Ampts, dahin zu sehen, daß jedermann in guter Zucht gehalten werde, dieses aber kan ohne rechtschaffene Lehrer nicht bestellet werden.

Es ist freylich ein Stück der Regenten Pflicht, dahin zu sehen, daß je- dermann in guter Zucht erhalten werde, läugne auch nicht, daß solches ohne rechtschaffene Lehrer nicht füglich könne bestellet werden, allein darin irret der Herr Verfasser, daß die Pflicht eines Regenten NB. nur hauptsächlich auf äußerliche Glückseligkeit gehe. Die vornehmste Glückseligkeit der Untertha- nen ist das geistliche und ewige Wohlergehen und diese nach Möglichkeit zu be- fordern muß eines Regenten als eines Pflegers der Kirchen höchste Sorge seyn, um so mehr, da das geistliche Wohl diese Quelle der äußerlichen zeitli- chen Glückseligkeit. Zweifelsohne würde der Herr Verfasser behutsamer ge- schrieben haben, wenn er die Worte Jesu recht überleget, Matth. VI. v. 33. Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtig- keit/ so wird euch solches alles (was nemlich juxta antecedent; zur auß- serlichen Glückseligkeit gehöret) zufallen.

S. 31.

Als wir nun Lehrer in der Religion haben, so gehöret es zum Ampt der Obrigkeit, entweder die Aufsicht über solche Leh- rer zu führen, daß redliche Subjecta bestellet werden, oder aber die Aufsicht andern vernünftigen Leuten zu übertra- gen, welche über deren Verhalten ihr Rechenschaft geben.

Unsere hochseelige Fürsten von Mecklenburg, Augspurgis. Confession, haben gar wohl erkannt, daß die Aufsicht über die Lehrer der hohen Landes-O- brigkeit zustehe und sie dahin zu sorgen haben, daß redliche Subjecta zu Kirchen- Diensten bestellet werden; In der Absicht haben sie weißlich und gerechtest ver- ordnet,

E 3

ordnet, daß die Präsentationen in Beyseyn des Episcopi. oder welches gleichgültig, dessen Delegati geschehen solten, damit allen Intriguen desto besser möchte vorgebeuet werden. Das Jus Präsentandi macht man denen, die das Jus Patronatus besitzen, keinesweges disputirlich, aber besondere Umstände bey der Präsentation e. g. daß sie in Gegenwart eines Fürstl. Delegati geschehe, 3. Subjecta vorgestellt werden etc. gehören in Mecklenburg ad Jus Principis circa Sacra. Und ist in diesem Stück in den Mecklenburgischen Landen für vielen andern benachbarten Ländern eine schöne Ordnung bisher observiret worden. Es werden leyder! bey Präsentationen zuweilen ganz unverantwortliche und Himmelschreyende Striche gespielt, anstatt die Gemeine bey dem Recht der freyen Wahl ungefränckt solte gelassen werden, so wird oft vorher der Bauerschafft bey Straffe des Ganten, des Kellers und so weiter anbefohlen, ihr Votum einem gewissen Subjecto, das dem Patrono aus geheimen Ursachen anständig, zu geben, ja zuweilen mögen die Vota fallen wie sie wollen, so ist es doch nicht unmöglich, die Sache so zu charten, daß der, dem man wohl will, pro electo declariret werde. Was desfalls noch neulich zu D. passiret, ist scandaleuse und bekannt genug. Ist aber Superintendens bey der Wahl zugegen und erfähret, daß bereits ante actum Präsentationis menschliche Affecten geherrschet, so kan er oft durch vernünftige Motiven und Vorstellung einer harten Abndung Gottes, Patronum auf bessere Gedanken bringen, oder auch post actum Präsentationis durch eine nachdrückliche Rede die Herzen der Gemeine dergestalt rühren, daß sie Gott mehr gehorchen denn den Menschen: Wie ich denn mehr denn einmahl von einem gewissen Superintendente gehöret, daß nach einer bündigen Gewissens-Schärfung die Wahl ganz anders ausgefallen als sie vorher von gewissenlosen Leuten ist incaminiret gewesen. Ein vernünftiger Leser, der sich nur etwas in der Welt umgesehen, wird bey sich Ueberzeugung haben, daß ich die lautere reine Wahrheit geschrieben. Diese Umstände sind den weisen Fürsten dieses Landes nicht unbekannt gewesen, und weil ihnen nach dem Geständniß des Herrn Verfassers obgelegen, zu sorgen, daß redliche Subjecta bestellet werden, so haben sie sich der hierzu erforderlichen Mittel bedienet und die billige Verfügung gemacht, daß der Bischoff oder dessen Delegatus solte zur Wahl gezogen werden.

S. 32.

Wir haben vorhin gehöret, daß die Episcopi der ersten Zeiten nur gemeine Lehrer gewesen, in solchem Verstande sind die Prinzen keine Episcopi, nachher, da die Episcopal Dignité Fürsten-

Fürstenmäßig geworden; darff sich endlich ein Protestantischer Fürst solchen Nahmens zwar nicht schämen, er ist aber dennoch in Sensu Catholico kein eigentlicher Episcopus, doch wie ihm dieser Character nichts zur Seeligkeit hilft, so schadet er ihm auch daran nichts. Es wird also unter dem Jure Episcopali Protestantium die Gerechtsame über die Anordnung des Kirchen-Regiments verstanden; wie weit aber solche gehen soll, daß sie nicht in eine Tyranny gerathe, dasselbe kan ein Prinz nicht besser beurtheilen, als wenn er selbst nach den Regeln des Christenthums zu leben entschlossen, bin aber auch gut dafür, wenn es ihm damit ein Ernst, so wird er in dem Episcopal-Titul nichts affectirtes suchen.

Daß der Bischoffliche Titul in der ersten Kirchen allen geistlichen Lehrern gemein gewesen, habe ich S. 7. satfam bewiesen und gestehe gerne zu, daß die Episcopal-Dignité mit der Zeit, da man die Rechte der weltlichen Obrigkeit in Kirchen Sachen nicht mehr für gültig erkennen wolte, Fürstenmäßig geworden, läugne auch nicht, daß ein Protestantischer Fürst in Sensu Catholico eigentlich kein Episcopus, denn ein Catholischer Bischoff ist nicht eo ipso, weil er Bischoff, allemahl ein regierender Landes Herr, wie ein Protestantischer Landes Herr, Bischoff und Landes Herr zugleich, weil er geistliche und weltliche Sachen zu tractiren. Ein Catholischer Bischoff ist der Päpstlichen Gewalt unterworfen, ein Protestantischer Bischoff hingegen läset sich von dem Pabst keine Leges vorschreiben; Ein Catholischer Bischoff darff bey Verlust seines Bisthums nicht heyrathen (eine Köchin mag er wohl halten) aber einem Protestantischen Bischoffe ist der Ehestand unversagt; So viel begreift indessen ein Kind von 10 Jahren wohl, daß der Character oder Ehren-Titul einen Menschen weder seelig mache noch verdamme. Sehe auch nicht warum ein vernünftiger Fürst in dem Episcopal-Titul etwas affectirtes suchen sollte, denn er wird gerne zufrieden seyn, daß er die Ehre hat, ein Landes-Fürst und eo ipso Episcopus zu seyn, der die Jura in Ecclesiasticis sowohl als Politicis zu exerciren Macht und Recht besizet.

S. 33.

Numehro werde ich ohne sonderlichen Anstoß auf die mir vorgelegte Frage gerathen können; Ob die eine Zeither im Lande
auffer-

außerordentlich ordinirte Priester als rechtmäßige Pastores & Ecclesiarum Ministri angesehen und erkannt werden können.

Ich begreiffe nicht, wie alles vorhergeschriebene dem Herrn Verfasser habe einen Anstoß geben können, auf die ihm vorgelegte Frage zu gerathen, da es so gar nicht ad rhombum gehöret; Indessen ist es mir herzlich lieb, daß derselbe endlich einmahl mine machet, die Haupt-Sache anzugreifen; denn es ist mir bey der Anatomie eines Kopffs, der den übrigen Körper an Grösse weit übertrifft und also einer Mißgeburt nicht unähnlich, die Zeit recht lange geworden.

S. 34.

Da der Herr Autor des Bedenkens, welchen vor vielen Jahren als einen in Historia Ecclesiastica wohl beschlagenem und gelahrten Mann danebenst einen Philosophum gekannt, die Frage mit dem Wort außerordentlich bemercket, so würde er schon hieraus ermessen können, daß er die Resolution derselben nicht aus der ordentlichen Beantwortung herleiten mögen, und damit fallen überhaupt alle beygebrachte Gewöhnlichkeiten fürs erste hinweg.

Der Herr Verfasser ziele auf das Bedencken des grund gelehrten Hrn. Epini, so vor einiger Zeit über die neu eingeriffene Methode von Pfarr-Besetzungen ans Licht getreten, und giebt ihm den Ruhm eines in Historia Ecclesiastica wohl beschlagenen und gelehrten Mannes, wie auch eines Philosophi, seiner Theologischen Wissenschaften aber gedenckt er mit keiner Silbe, ungeacht er als vieljähriger Doct: und Professor Theologiae der Rostockischen Academie treulich dienet, und dessen Schriften sowohl als der ungemeine Applaus derer seine Collegia Theologica besuchenden Studenten von seiner Deutlichkeit und soliden Wissenschaft in Theologicis satfam zeugen. Vielleicht ist sein Stillschweigen eine Wirkung seines eingefogenen Eckels wider die Theologos, deren er in seinem Scripto niemahlen mit Ruhm gedacht, wohl aber ut S. 39. derer Rechtslehrer und Philosophorum rühmliche Erwähnung gethan. Und was Wunder! Von soliden Jctis habe mehrmahlen angemerckt, daß sie gegen geschickte Theologos viele Hochachtung bezeuget, von jungen Leuten aber die kaum einige Blätter in den Institutionibus und Novelis angeblickt, habe dagegen zuweilen erfahren, daß der Thomasianische Satyrer-Geist sie dergestalt aufgeblasen, daß sie beynähe geborsten, wo ihnen nicht häufig

häufige Winde von Spöttey wider Theologos aufgestossen wären / wobei sie sich einen Doctor-mäßigen Grad der Gelehrsamkeit eingebildet, wenn sie etwas aus Beckers und Thomasi Schrifften zum Spott der Theologorum haben zu Marckte bringen und ihren Krahm mit einem unanständigen Triumphs-mäßigen Gelächter beschließen können. Doch ich mag mich hiebey nicht aufhalten, sondern wende mich zu der Haupt-Sache, die der Herr Verfasser in vorstehendem S. vorgetragen. Er meinet, weil der Herr Autor des Bedenkens die Frage mit dem Wort ausserordentlich bemerckt, so würde er schon hieraus ermessen können, daß er die Resolution derselben nicht aus der ordentlichen Beantwortung herleiten mögen, womit denn alle beygebrachte Gewöhnlichkeiten hinweg fielen; Was hierin für eine Folge stecke, sehe ich nicht, wenn ich auch eine Spanische Brille aufsetzen würde. Eine Zeither sind die Präsentationen bey adelichen Patronat-Pfarren allerdings ausserordentlich i. e. wider die gewöhnliche Ordnung geschehen; Und da hat der Herr Autor des Bedenkens in einer ordentlichen Beantwortung der Frage beweisen müssen, daß die geschehene Präsentationen ausserordentlich verrichtet, das ist, daß sie mit der bisherigen Gewohnheit und Kirchen-Ordnung nicht überein kommen, und also eo ipso unrichtig. Und dies hat der Herr Epinus so bündig und handgreifflich bewiesen, daß der Herr Verfasser nichts bestehendes dagegen einbringen können.

S. 35.

Demnechst habe schon vorhin angezeigt, daß es unverbotten, im Nothfall den Recours auf die erste Apostolische Zeiten zu nehmen. Damahlen aber wählte die Gemeine, und die Presbyteri beteten über die Candidatos, hernach wurden sie zu ihrer Function verwiesen. Eines weitem bedurffte es nicht.

Ueber den zu nehmenden Recours auf die erste Apostolische Zeiten habe meine Reflexion S. 10. bereits gemacht, wohin meinen geneigten Leser verweise; doch weil ich mercke, daß der Herr Verfasser in den Gedanken stehet, als ob bey dem Recours auf die erste Zeiten Patroni derer Pfarren recht ihre Rechnung finden werden, so muß ich ihm, um seine Begierde nach den ersten Zeiten ein wenig zu besänftigen, etwas ins Ohr sagen: In den ersten Seculis war von keinem Jure Patronatus etwas zu gedencken. Kein Edelmann dürffte präsentiren oder sagen: Ich bin Patronus dieser oder jener Pfarren. Ich will die Pfarre verschencken, wenn ich nur einen tüchtigen Kerl wüßte, der die Conditionem sine qua non ihm gefallen ließe ic. O nein, die Apostel und äl-

f

testen

testen versorgeten die Gemeinen, diese Leute, denen nichts mehr als der Wachsthum der Gottseeligkeit ans Herze lag, stellten der Gemeinen geschickte Subjecta zur freyen Wahl vor, vid. Tit. I. v. 5. Was deucht nun dem Hrn. Verfasser, wie würde sich mancher Patronus hinter die Ohren krähen, wenn man in hoc passu den Recours auf die erste Zeiten nehmen wolte?

§. 36.

Von der nachherigen Ecclesia Synthetica oder repräsentativa will ich nichts gedencken, weil obangezogener Marsilius selbige schon herunter gemacht, sie auch heute zu Tage nicht mehr in Consideration komt.

So wenig der Herr Verfasser von einer sichtlichen Kirche etwas wissen will, §. 16., so wenig ist ihm die Distinction inter Ecclesiam Syntheticam & repräsentativam anständig. Vielleicht hat er das böse Principium vieler Sonderlinge: Quo qualibet Sententia communior, eo de veritate magis suspecta nobis esse debet, oder es kan seyn, daß der Herr Verfasser selbst nicht versteht, was Ecclesia Synthetica & repräsentativa sey. Ich will ihm einen kurzen Unterricht davon geben und zeigen, daß besagte Distinction ihren guten Grund habe, sie mag bey den Neulingen in Consideration kommen oder nicht. Ecclesia Synthetica ist das ganze aus Lehrern und Zuhörern bestehende Corpus der Kirchen. Daß eine solche Kirche sey, kan nicht anders denn mit Unverständ geläugnet werden. Ecclesia repräsentativa ist eine Versammlung besonderer Glieder der Christlichen Kirchen, denen die Berathschlagung und Entscheidung schwerer Sachen aufgetragen und welche entweder die allgemeine oder eine besondere Kirche repräsentiren, denn, wie die Deputirten einer Stadt oder Republique die Stadt und Republique selbst vorstellen, also stellet auch die Versammlung besonderer Kirchen-Glieder, die zu einer gewissen Sache deputiret, die ganze Kirche von der sie abgeschicket sind, vor, und wird daher eine solche Versammlung Ecclesia repräsentativa, oder Concilium oder Synodus genannt. Der geneigte Leser findet eine Ecclesiam repräsentativam Act. XV. v. 6. 7. usque 31. Wobey ich das was ad §. 4. angemerckt, nachzusehen bitte. Marsilius tadelt nur die Mißbräuche der damahligen superstitiösen Zeiten und würde als ein vernünftiger Mann die Meinung der heutigen Theologorum A. C. de Ecclesia Synthetica & repräsentativa nimmer gewißbilliget haben.

§. 37.

Betreffend hiernechst das Fürstenmäßige Episcopāl-Recht, so können wir weiter nichts daraus annehmen, als was auf unsern Protestantischen Zustand applicabel.

Der Herr Verfasser hätte nur schreiben sollen, man wolte aus dem Fürstenmäßigen Episcopāl-Recht weiter nichts annehmen, als was denen Absichten derer Patronen convenable und in ihren Krahm dienet, denn in dem Episcopāl-Recht der Mecklenburgischen Fürsten findet sich nicht das geringste, das dem Protestantischen Zustand solte entgegen seyn. Die Haupt-Absicht des Herrn Verfassers gehet zweifels-ohne dahin, das Fürstenmäßige Episcopāl-Recht dergestalt einzuschrencken oder Schattenmäßig zu machen, daß man nicht nöthig habe, bey einer Priester-Wahl einen Fürstlichen Delegatum oder Superintendenten zu admittiren; Ich will aber beweisen, daß in hoc passu die Landes-Fürstliche Rechte ohne Ursache angefochten werden und gesammte Land-Stände ohne Gewissens-Verletzung sich nicht entziehen können, der Hoch-Fürstl. Kirchen-Ordnung sich gemäß zu erzeigen. Es ist die Mecklenburgische Kirchen-Ordnung (wie der gelehrte Herr Klüver in seiner Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg in der 1737. vermehrt herausgegebenen Auflage pag. 406. sq. gründlich ausgeführet) auf Verlangen Herzog Johann Albrechts von Philippo Melanchtone, dem damaligen communi Præceptore totius Germaniæ concipiret und zuerst 1552. von erwehntem Herzoge publiciret worden; weil aber darin noch etwas auszubessern gewesen, so ist dieselbe abermahl ao. 1557, in platteutscher Sprache durch Herzog Johann Albrecht und Ulrich promulgiret, und ferner zum drittenmahl auf Befehl Herzog Ulrichs ao. 1587. renoviret worden, worinn unter andern nach Anweisung des Concilii Nicæni festgesetzt, daß der Bischoff solte zur Wahl gezogen werden. Wider diese Verordnung hat kein einziger Stand des Landes sich gereget, sondern sie ist für ein allgemeines Landes-Gesetz gehalten, angenommen und gebraucht worden. Wie aber besagte Kirchen-Ordnung zum viertenmahl ao. 1602. mit einigen Zusätzen, welche Chytræus, Backmeister, Freder, Lobeck und Wigand gemacht, vermehrt publiciret worden; so waren die Land-Stände mit diesen Zusätzen nicht zufrieden, daher sie auf dem Sternbergischen Land-Tag ao. 1606. einige Gravamina folgenden Inhalts übergaben. (1) Daß die Fürstliche Kirchen-Ordnung auf dem Land-Tage nicht proponiret und mit gemeiner Stände Rath publiciret wäre.. (2) Daß in specie in derselben nicht gnugsam disponiret sey, wie es mit der Nomination und Præsentation derer Pastoren gehalten werden solle. (3) Bâ-

ten daher hierin Aenderung zu schaffen und denenjenigen auch, so das Jus Patronatus nicht hätten, das Jus vocandi & nominandi zu lassen und nur allein das Jus confirmandi vor sich zu behalten und (4) hinführo keinen Prediger ehe und bevor er von seinen Kirchspiel-Kindern gehöret und approbiret worden, an die Pfarre zu weisen.

Hierauf wurde ihnen folgende Resolution ertheilet: *Ihro Hochfürstl. Gnaden* wolten nicht zweifeln, *Ritter- und Landschafft* werde guetermassen be-
richtet seyn, welchergestalt nach eingefallener Aenderung der Religion, die geist-
liche Jurisdiction, dessen sich der Anti-Christ und sein geschwinde Hauffe je-
derzeit alleine angemasset, durch den ao. 1555. aufgerichteten Religions-Frie-
den suspendiret und das Jus Episcopale und die *suprema Inspectio Ecclesia-*
rum in Doctrinalibus & Ceremonialibus denen *Chur- und Fürsten* der Aug-
sburgerischen Confession (und NB. nicht denen Unterthanen) gegeben sey,
und Krafft dessen hätte *Herzog Ulrich* ao. 1582. eine Kirchen-Ordnung publiciren lassen/weil aber selbige in etlichen Punkten etwas dunkel und zweifelhaft gesetzt wäre, so hätten *Ihro Hochfürstl. Gnaden* solche gebührlich und besser deduciren lassen. Nun könnten *Ihr. Hochfürstl. Gnaden* nicht bey sich absehen, wie *Ritter- und Landschafft* bey solchen Umständen pretendiren wolte, sich in solche Sachen zu mengen, zumahl da durch die revidirte Kirchen-Ordnung *Ritter- und Landschafft* an ihren habenden Privilegien einig Präjudice nicht zugezogen. Was aber wegen des *Juris nominandi, vocandi, präsentandi Pastores*, wenn die Pfarren in denen Städten und auf dem Lande erlediget worden, betrifft, wüßten *Ihro Hochfürstl. Gnaden* sich nicht anders zu bescheiden, denn daß das Jus nominandi, vocandi & präsentandi ipsum Jus Patronatus wäre; Ob nun gegen der Posterität inskünftig zu verantworten, wenn *Ihro Hochfürstl. Gnaden* alle Jura Patronatus im ganzen Lande sogleich auf einmahl verschencken und vergeben wolten, das stelleten sie der *Ritterschafft* selbst zu ermesen anheim, hielten auch wohl dafür, daß die von der *Ritterschafft* selbst an denen Orten, daß sie die Jura Patronatus haben, den andern von Adel, ob sie gleich des Pfarren-Dienstes und Amtes zu ihrer Seelen Heil und Seeligkeit, weniger nicht als die Patronen gebrauchen müssen, ad Jus nominandi & vocandi zu verstaten nicht würden gemeinet seyn. etc. Mit dieser Resolution war *Ritter- und Landschafft* wohl zufrieden, bis sie sub dato den 5. Nov. 1608. ein Gravamen folgendes Inhalts übergaben: Weil in *Ihro Hochfürstl. Gnaden* neuer revidirten Kirchen-Ordnung sub lit. L. P. 2. sub rubr. vom Prediger-Amte etc. sowohl als in den vorigen Kirchen-Ordnungen bestätigt, daß es von der Apostol Zeit also gehalten, daß die Kirche gewöhlet und der Bischoff zur Wahl gezogen; so bitte *Ihr.*
Hoch

Hoch-Fürstl. Gnaden getreue Ritter- und Landschafft nochmahl unterthänigst, daß zu Verhütung aller Discrepantz, grosser Irrungen und Zwiespalt, so daher leider! mehr als zu viel täglich unter Predigern und Zuhörern erwachsen, Ihres Hoch-Fürstl. Gnaden Unterthanen und Gemeinen solche Wahl möge zugehalten und gnädigst concediret werden. Worauf sub dato Sternberg den 26 Junii ao. 1610. diese Resolution erfolgt: Wir erachten christlich, recht und billig zu seyn, daß denen Gemeinen sowohl auf dem Lande, als in den Städten keine Pastoren oder Seel-Sorgers, die sie vorher nicht gehöret, oder sonst im Leben und Wandel, an der Lehre und Gaben tadelhaft und nicht gnugsam qualificirt sind, beygebracht und aufgedrungen, sondern solche ihrer freyen Wahl überlassen werde, wollen auch unsern Superintendenten über diese Ordnung fest zu halten und die Wahlen darnach anzuordnen mit Ernst auflegen und befehlen. Der geneigte Leser beliebe hier ohne Vorurtheil zu mercken, (1) daß eine dreymahlige Auflage der Kirchen-Ordnung bewerkstelliget, worgegen Ritter- und Landschafft nichts geredet und also tacite zugegeben, daß ein Protestantischer Fürst Kirchen-Ordnungen machen und circa externa disponiren könne, ohne seiner Land-Stände Consens zu suchen. Ein anders ist, von ihnen ein votum Consultativum seu Deliberativum, ein anders ein votum Decisivum zu fordern. Jenes kan in allen schweren Fällen geschehen, zu diesem aber ist der Landes-Fürst nie berechtiget. (2) Daß der Land-Stände unbilliges Begehren, auch denen/ die das *Jus Patronatus* nicht hätten/ gleichwohl das *Jus vocandi* & *nominandi* zu concediren/ eben so wenig statt gefunden, als ihre anderweitige Gravamina vermögend gewesen, die introducirte Kirchen-Ordnung an ihrer gesetzmäßigen Krafft zu hindern; Denn Gravamina machen und Dinge begehren, bringen noch lange kein gegründetes Recht zuwege. (3) Daß Ritterschafft in der Eingabe vom 5 Nov. 1608. die in der Kirchen-Ordnung aus dem Concilio Nicæno angeführte Worte selbst also erklären, daß der Bischoff soll zur Wahl gezogen/ der Gemeinde aber auch das Recht zu wählen möge gelassen werden; mithin angezogenem Worten aus der Kirchen-Ordnung von den heutigen Land-Ständen eine Deutung gegeben werde, davon denen Älten nicht einmahl geträumet hat. Und (4) mercke der geneigte Leser noch, daß Ritter- und Landschafft gegen der letzteren Resolution nichts weiter eingewandt, sondern sich dabey niedergegeben, wie vorbelobter Klüber aus dem Tornovio in Præfat. ad *Jus feudale* angemerckt. Aus diesen allen muß ja wohl ein gesunder und von Präjudiciis gereinigter Verstand diesen Schluß machen, daß die Mecklenburgische Kirchen-Ordnung pro *Legge fundamentali* in *Ecclesiasticis* zu achten; Ist sie aber *Lex fundamentalis* so folgt weiter, daß die *Præsentationes* ohne Zuziehung

hung eines Superintendentis de Jure nicht geschehen müssen, weil expresse darin verordnet, daß der Bischoff soll zur Wahl gezogen werden, auch die alten Stände diese Worte nicht anders verstanden, als sie noch heutiges Tages ab Episcopo erkläret werden, wie denn auch das Jus aperiendi Suggestum Candidato, nec non admissio ad Concionem peivasticam item collectio votorum der Gemeine von dem gelehrten Hn. Boehmer in Jur. Ecclesiast. Lib. 3. Tit. 38. §. 8. & 81. und Ziegler de Superint. Cap. II. §. 5. unter die Jura Superioritatis gezehlet werden, und ist hieher zu ziehen, was Titius J. P. Lib. 3. Cap. 5. §. 6. schreibt: Omnia potest facere Princeps in suo territorio, nisi in quantum restrictio aliqua vel lege publica aut pactis cum subditis probata. Wo findet man aber die Leges publicas oder besondere pacta, wodurch einem Protestantischen Mecklenburgischen Fürsten seine in dem Religions und Westphälischen Frieden befestigte Jura in Ecclesiasticis solten abgeschnitten seyn?

Es möchte aber der geneigte Leser mir vielleicht den Einwurff machen, daß in vorigen Zeiten die Præsentationes eine geraume Zeit absque Superintendente geschehen und solche Neuerung anfänglich von dem Hochfürstl. Güstrowschen, hernach aber von dem Hochfürstl. Schwerinischen Hause eingeführet worden, wogegen Ritterschafft ihre Jura per viam protestationis jederzeit verwahret. Ich antworte, ob dies Vorgeben seine Richtigkeit, kan ich weder schlechthin bejahen noch verneinen, weil es meines Thuns nicht ist, mich um alte Landes Umstände zu bekümmern, wiewohl es doch wahrscheinlich, daß die Mecklenburgische Fürsten ihre in der Kirchen-Ordnung ausgedrückte Jura nicht werden negligiret haben. Gesezt aber, es sey in vielen Jahren die Gewohnheit von der Gegenwart eines Superintendentis bey der Wahl Fürstlicher Seits nicht exerciret worden, so hat doch dieser Umstand denen Fürstlichen Rechten keinen Abbruch thun können, wäre auch nicht zu bewundern, wenn wir die ehemahlige Landes Umstände in Consideration ziehen. Es ist bekandter massen Zeit des 30 jährigen Krieges in Mecklenburg triffstissima rerum facies gewesen, und haben die Mecklenburgischen Fürsten mehre Sorge für die Sicherheit ihrer Persohnen und Hochfürstl. Familien als ihre Rechte tragen und vielen Bedruck leiden müssen, um so mehr, als die damahlige Herren Adolph Friderich und Hans Albrecht an dem Reichs-Vice-Canzler, Peter Heinrich von Strahlendorff, einen Mecklenburgischen von Adel, einen harten Feind gehabt. Und wie Ao. 1648. der Osnabrüggische Friede geschlossen und die Jura Principum circa Sacra abermahl bestätigt, so haben in nechstfolgenden Zeiten die Fürsten wegen anderer wichtigen Geschäfte, Unruhe, Streitigkeiten und Policey-Sachen ic. gar leicht die Uebung ihrer Rechte in ein und andern

bern Puncten auf eine Zeitlang verabsäumen können, wodurch sie aber keinesweges nach dem Principio verständiger Rechtsgelahrten, ihrer wohlgegründeten Gerechtsamen haben können verlustig werden.

S. 38.

Es ist bey denen Catholiquen eine notable Redensart: Sede vacante, alsdenn hat das Capitul die Administration, wolte man nach diesen Principiis einhergehen, so wäre anjehzt Sedes civiliter vacans.

Wie der Herr Verfasser diesen § geschrieben, so müssen seine Sinnen sich schon zur Ruhe geleyet haben. Er concludiret à Sede vacante eines Papistischen Capituls ad hodiernam Status Mecklenburgici Conditionem eben so richtig als à Baculo ad angulum, und sehe nicht ab, wie zwischen dem Sede vacante bey denen Catholischen Bisthümern und dem heutigen Zustand in Mecklenburg eine mehrere Gleichheit, als zwischen einer Nacht-Eule und Nachtigal zu finden. Bey denen Papisten heist der Sedes vacans, wenn der Bischoff entweder gestorben, oder Criminis causa ab officio removiret worden. Von einem solchen Sede vacante weiß Gott Lob! unser Mecklenburg nichts. Unser regierender gnädigster Landes Fürst lebet noch unter dem sehnlichen Wundsch vieler tausend redlicher Patrioten, daß der Höchste ihm aus allen Troublen gnädigst helfen und seine Jahr: bis auf die späteste Zeiten in einer vergnügten ruhigen Landes Regierung fristen wolle; Er ist von seiner Regierung auch nicht removiret, sondern wird von Er. Kayserl. Majest. so wohl, als denen gesamten Reichs-Gliedern für einen regierenden Fürsten erkannt, und ist noch kein Unterthan, er sey adlichen oder bürgerlichen Standes, von seinem Eyde oder Pflicht absolvirer. Worin mag doch nun der Parallelismus stecken? Ich weiß nicht. Des Herrn Verfassers Gedanken möchten denn dahin zielen: Gleichwie Sede vacante die Capitulares am besten ihren Weizen schneiden können / also NB. könnte mancher bey jetzigen Landes Umständen gute Gelegenheit zu einer reichen Erndte haben. Zwar leugne ich nicht, daß die Hochfürstl. Regierung durch die aufgerichtete hohe Kayserl. Commission ziemlich eingeschränkt und dadurch mancher seines unterthänigst schuldigsten Respects erga Serenissimum vergessen lernet, allein dies macht noch lange nicht Sedem vacantem aus. Ich mag meine Pensées über vorstehenden §. nicht weiter ermüden, sondern will mich zur Ruhe niederlegen und diesen Wundsch meinem Abend-Geegen einverleiben: GOtt erleuchte alle Augen der Mecklenburger / daß sie erkennen / wie es dem
wahren

wahren Landes Interesse gar nicht zuträglich / wann man die Großen vom Volck zu Fürsten / und die Fürsten klein machet.

§. 39.

Ob nun zwar Imperator sich nicht in allen der Directur des Kirchen Wesens unter denen Protestanten anmassen wird, so ist er doch in Bestellung der Lehrer von einerley Religion gar wohl befugt, weil hier niemand ist, der das Capitulum repräsentiren kan, man müste denn gesammte Gemeinen darüber consuliret haben. Und, wenn es gleich ein rarer Casus, so ist es doch Asssecuration genug, wenn einem Bruder vom Hause hierüber die Commission aufgetragen worden. Will nicht sagen, daß einem Imperatori (die Concordata Nationis Germanicæ ausgesetzt) von Gott und Rechts wegen, nach Behauptung vieler wackeren vormahligen Rechts-Lehrer und Philosophorum die allgemeine Obsicht über die Kirchen obliegt, zu welcher er so gar vermöge Capitulation verbunden.

Gleichwie ich von der weltbekandten Gerechtigkeit Sr. Kayserl. Majest. vermuthe, daß höchst dieselben nichts verlangen werden, als was ihren hohen Rechten und Reichs-Satzungen convenable; so glaube ich auch von Sr. Kayserl. Majest. unlängbaren Gemüths-Willigkeit, daß sie an einer niederträchtigen Schmeicheley, da man deroelben eine grössere Potestät beyleget, als sie nach der Reichs-Verfassung besitzen, ganz keinen Gefallen tragen. Es ist wahr, Sr. Kayserl. Majest. hätten vermöge göttlichen und natürlichen Rechts als höchste Reichs-Obrigkeit sowohl die Jurisdiction über alle Reichs-Einwohner, als auch die Directur in Ecclesiasticis, die ihnen in denen Papistischen Ländern von dem Römischen Bischoff und seinen Subordinatis widerrechtlich entzogen und gemißbraucht wird; den es soll eine jede Seele Unterthan seyn 2c. Rom. XIII. Allein sie habē sich in den Protestantis. Ländern der Directur in Kirchen-Sachen begeben, und selbige, nachdem sie dem Pabst, als unrechtmäßigen Besitzer aus den Händen gerissen, u. einem jeden unmittelbaren Reichs-Stand in seinem Territorio übertragen. Dann auf dem zu Augsburg ao. 1555. den 1. Febr. angefangenen Reichs-Tag ward in dem gestifteten Religions-Frieden denen Protestanten ein freyes und sicheres Religions-Exercitium

tium auf ewig zugestanden und sie der Macht des Pabstes (so viele Kün-
 heln auch der alte Vater darüber ziehen möchte) völlig entsaget und entnom-
 men. Dieser Friedens- Schluß ist nicht nur in dem 1648. getroffenen
 Westphälischen Frieden Art. V. S. 1. solenniter bestätigt, sondern auch eo-
 dem Articulo Sect. 16. das Recht Protestantischer Fürsten in folgenden Wor-
 ten befestiget:

Es soll auch das *Jus Dioecesarum* und NB. alle geistliche Jurisdiction
 mit aller ihrer Art, wider die Augspurgische *Confessions*- Verwand-
 te Chur- Fürsten und Stände / auch mit eingeschlossene freye
 Reichs- Ritterschafft und derselben Unterthanen / sowohl zwis-
 schen Catholischen und Augspurgischen *Confessions* zugethanen/
 als unter diesen Ständen allein, bis zu des *Religions*- Streits christ-
 lichen Vergleich *suspendiret* seyn/ und in den Schrancken eines je-
 den Landes Obrigkeit das *Jus Dioecesarum* und geistliche Jurisdi-
 ction verbleiben.

Daß nun in Ansehung Mecklenburgischer Länder dies Gesetz seine Kraft
 nicht könne verlohren haben, noch der *Clerus Mecklenburgicus deterioris*
Conditionis seyn, als in andern Ländern, bezeugen nachstehende Worte *Pac.*
Osnabr. Artic. XVI.

Zu mehrer dieser aller und jeder Vereinigung, Gewiß- und Si-
 cherheit solle gegenwärtige Vergleichung ein ewiges Gesetz
 und *pragmatica Imperii Sanctio* seyn / welche künfftig sowohl als
 andere Gesetze und *Constitutiones fundamentales* des Reichs ver-
 bindlich seyn/ auch = = nichtweniger der abwesenden als gegen-
 wärtigen / sowohl geistlichen als weltlichen / sie seyn Stände
 des Reichs oder nicht = = für eine immerwährende Richtschnur
 gegeben seyn soll. Wieder diese Vergleichung oder einiger der-
 selben Theil oder Schluß sollen keine geistliche noch weltliche
 Rechte, weder gemeine noch sonderbare *Conciliorum Decreta, Privi-
 legia, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Re-
 scripta, Litispendentia*, noch einige zu was Zeiten hiebevör er-
 gangene Bescheide/ abgeurtheilte Sach/ Kayserliche und ande-
 re *Capitulationen, Ordens- Leute Regul* oder Befreyung, weder
 voriger noch künfftiger Zeit *Protestationen, Contradictionen, Ap-
 pellationen, Investituren, Transactionen, Juramenten, Renunciationen, Pa-
 ta deditia* oder anders / vielweniger das Edict des Jahrs 1629.
 oder der Pragische Vertrag mit seinem Anhang, weder die Pabst-
 liche *Concordata* noch das *Interim* im Jahr 1548. oder einiges an-

der welt, oder geistliches *Statutum, Decreta, Dispensationes, Absolutiones*, oder einige andere Ausflucht/ unter was Namen, oder Schein selbige seyn möchte/ jemahls angezogen, gehört oder zugelassen/ noch irgendwo in *petitorio* oder *possessorio* statt finden/ auch weder Verboth-*Processen* oder *Commissionen* erkandt werden.

Diese Gesetzkräftige und über alle Ausflüchte elevirte Worte zeigen dem Herrn Verfasser deutlich, daß denen Protestantis. Herren die Directur des Kirchen-Wesens lediglich übergeben und eo ipso Imperator sich die Bestellung der Lehrer, obgleich von einerley Religion nicht anmassen könne noch werde. Und ob zwar Sr. Kayserl. Majest. in ein und andern Stücken, streitige Kirchen-Sachen in Mecklenburg decidiret, so bin ich doch der Meinung, daß solches lediglich daher gerühret, weil Sr. Hochfürstl. Durchl. der regierenden Landes-Herr sich bisher nicht entschliessen wollen, ihre Gerechtsame per viam Juris auszuführen, da es denn dem Contrapart desto leichter gewesen, seinen Zweck, nemine contradicente zu erhalten. Was der Hr. Verfasser von der Repräsentatione Capituli träumet, muß die Einfalt selbst belachen; denn ein Land, das seinen regierenden Fürsten am Leben hat, und ein Bischoffthum, das seinen Bischoff verlohren, sind so ungleiche Dinge als ein Todter dem Lebendigen.

Es möchte aber mein geehrtester Leser mir den Einwurff machen: Da Imperator unstreitig *supremus Ecclesiarum Germaniæ Advocatus*, so könnte ihm die Directur der Protestantischen Kirchen wohl nicht gänzlich abgesprochen werden. Ich gebe hierauf zur Antwort, daß die höchste Advocatur Sr. Kayserl. Majest. keinesweges eine eigentliche Direction der Protestantischen Kirchen involvire, sondern hiemit nur angezeigt werde, daß Imperator verpflichtet, die Protestantische Kirche wider alle denen Reichs-Friedens-Schlüssen entgegen lauffende unrechtmäßige Bedrückungen und Beeinträchtigungen zu schützen e. g. Wenn ein Protestantischer Landes-Herr die Religion ändern, seinen Protestantischen Unterthanen ihre Freyheit beschneiden, ihre Kirchen ihnen nehmen und solche denen Verwandten derjenigen Religion, zu der er übergetreten, einräumen wolte, so ist Imperator als *supremus Ecclesiarum Germaniæ Advocatus* verbunden, sich der bedrängten Kirche anzunehmen, welches denn auch von Seiner jetzt regierenden Kayserl. Majest. in den Pfälzischen und andern Religions-Unruhen zu dero unsterblichen Glor. rühmlichst beobachtet worden ist. Wolte der Leser weiter einwenden, es sey ein Geistlicher Protestantischer Religion gleichwohl *civis Imperii* und also eo ipso der hohen Kayserlichen Jurisdiction unterworfen, mithin Imperatori die Direction in Kirchen-Sachen nicht gänzlich abzusprechen; so antworte, daß *Persona Ecclesia-*

clesiastica in rebus mere secularibus, wenn dieselbe wider die Reichs. Gesetze handelt, zwar Imperatori unterworfen, in negotiis vero Ecclesiasticis hat Imperator oben bemeldener massen sich seines Rechts begeben, und das Jus in Ecclesiasticis denen Protestantischen Landes. Herren völlig zugestanden und übertragen, doch so, daß sie denen Unterthanen keine Religions-Änderung obtrudiren können. Dahin gehen die Worte des berühmten Henric. Cocceji in Juris publ. Prudentia p. 340. §. 29. Jus reformandi omnibus Statibus Imperii vi Superioritatis & territorii competit Pac. Osnabr. Art. 5. §. 30. Sed tantum (1) in extrinsecis (2) quoad ipsum exercitium religionis, non nisi consentientibus Civibus d. art. 5. §. 33. Non enim in Ecclesiasticis magis, quam in Secularibus Princeps destruere præsentem Reip. Statum potest, cui tuendo, non invertendo datus est,

Gar wohl schreibt Seckendorff im Fürsten. Staat P. II. C. XI. p.m. 198. : Es bestehet die Regierung der hohen Obrigkeit in geistlichen Dingen hauptsächlich und insgemein darin (1) daß sie hierüber Macht haben Gesetze und Ordnungen aufzurichten, (2) daß sie darüber richten, urtheilen, Geboth und Verboth, Straffen und dergleichen anordnen. (3) Daß sie auch sonst noch eine gemeine Bothmäßigkeit haben, eine und andere Anstalt, so zu diesen Sachen vonnöthen ist, als sonderlich die Bestellung der Kirchen und also auch der Schuldienste zu verfügen und dergleichen mehr.

Hiermit stimmt auch überein, was der Herr Doct. Joh. Carl Nævius in Jure Clericorum Cap. IV. §. 20. p. 218. schreibt : Was nun die Gesetze betrifft, so ist schon gemeinet, wie die Evangelische Fürsten solche, Kraft ihrer Landes. Fürstlichen Hoheit und göttlicher Verordnung, sowohl ex Imperii recessibus & Sanctione pragmatica Osnabrugensi in äußerlichen geistlichen und Kirchen. Sachen verfassen und publiciren zu lassen befugt sind; In massen solche Verfassung auch denen Reichs. Ständen in Recessu de anno 1525. S. und nachdem etwan 10. (NB. ist ein Druckfehler und soll 1552. heißen) desgleichen in recessu de anno 1555. S. Und damit solcher Friede 2c. ausdrücklich anbefohlen, wo diese Worte befindlich :

Es soll Kayserl. Majest. auch Churfürsten/ Fürsten und Stände des S. Röm. Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augsburgischen Confession und derselben Lehre/ Religion und Glaubens halber mit der That gewalthätiger Weise überziehen, beschädigen/ vergewaltigen und in andere Wege wider sein Conscienz, Wissen und Willen von dieser Augsburgischen Confession, Religion, Glauben/ Kirchengebräuchen/ Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder noch aufrichten möchten, in ihren Fürsten.

stenthümern / Landen und Herrschafften dringen / oder durch Mandata, oder in einer andern Gestalt beschweren oder verachten / sondern bey solcher Religion, Glauben / Kirchen, Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Saab und Gütern / liegend und fahrend / Land / Leuten / Herrschafften / Obrigkeitlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich bleiben lassen / alles bey Kayserlicher und Königlichem Würden / Fürstlichen Ehren / wahren Worten und Poen des Land-Friedens.

Daher die protestirende Fürsten billig über ihre Glaubens-Bücher, Kirchen-Ordnungen, Missalia und Agenda ernstlich halten, und keine widrige und schädliche Observantz einwurffeln lassen; so weit belobter Autor.

Was des Herrn Verfassers Meinung betrifft, es sey (nemlich in Ecclesiasticis) Affecuration genug, wenn einem Bruder vom Hause die Commis- sion aufgetragen worden; so habe dagegen nichts einzuwenden, denn ich bin kein Jurist und verstehe also nicht, was für Cautelen und Umstände zu einer Rechts kräftigen Affecuration erfordert werden; So viel aber begreiffe ich wohl, daß ein Bruder wohl ungern den Rechten seines Hochfürstlichen Hauses werde präjudiciren lassen, wenn er es zu hindern im Stande sich befindet und ein Commissarius nicht weiter gehen dürffe, als die von seinem hohen Principal ihm gesetzte Schranken es erlauben.

S. 40.

Der gelehrte Autor des Bedenkens wird mir nicht für übel nehmen, wenn ich dessen Decision etwas näher komme. Er erfordert vier besondere außerordentliche Actus, nemlich Electionem cum Vocatione, Confirmationem, Ordinationem & Introductionem.

S. 41.

Mit dessen Genehmhaltung ist hieran nichts außerordentliches, daher ich es für einen Irrthum in der Abschrift halte, denn indem man sich auf die Kirchen-Ordnung bezeugt, so sind solche Actus nicht mehr außerordentlich, auch an sich nichts neues, daß aber solche Actus Sede vacante per Commissarium & quidem ex Familia behauptet, ist bekannt, und also hieraus keine Nullität zu ersolgern.

Es

Es muß dem Hrn. Verfasser ein Exemplar von des gelehrten Herrn D. Epini Dubiis zu Händen gekommen seyn, das mit gar zu flüchtigen Gedanken abgeschrieben. Ich habe davon eine Copey gesehen, worinn der Hr. Autor zur rechtmäßigen Einsetzung eines ordentlichen Pastoris vier besondere äußerliche Actus erfordert, nemlich 1.) die Election oder Wahl, womit der Beruff verbunden. 2) Die Confirmation. 3) Die Ordination, und 4) die Introduction, welche alle rechtmäßig angestellet und beschaffen seyn müssen, NB. Nach eines jeden Landes oder Orts Kirchen-Ordnung und übrigen Verfassung. Und wird kein gescheuter Mensch läugnen, daß obige äußerliche Actus nach der heutigen Kirchen-Verfassung erfordert und nach eines jeden Landes Kirchen-Ordnung und Verfassung müssen angestellet werden.

S. 42.

Es leidet daher das Argument: Wo der Bischoff bey der Wahl nicht zugegen, da ist solche unrechtmäßig, Atqui hier, Ergo, seinen Abfall, denn der Major macht keine Folge, und ob es zwar nach der angezogenen Ordnung dem Schein nach zu inferiren, so ist es doch nur ex hypothesi, qua sublata negatur Consequentia. Nicht zu gedencken, daß schon in vorigen Zeiten die Electiones absque præsentia delegati à parte Episcopi vollenzogen, auch in modernis dergestalt ab Imperatore decerniret worden, daher quoad hunc Casum nicht einmahl der Recours ad Sedem vacantem zu nehmen/ sondern die Patroni schon in Præsentatione & Electione absque Episcopo fundiret. Nam tempora & mores variant, es thut auch nichts zur Sache, wenn es sonst nur ehrlich und redlich zugehet.

Ich gebe dem Herrn Verfasser Recht, daß das Argument in der Form, wie er es vorgetragen, seinen Abfall leide, weil Major keine Folge macht, denn wäre Major Universalis vera, so würde folgen, daß die Wahl der Prediger in der Marck, Lüneburg und Pommern, unrechtmäßig, welches doch keines Weges kan gesagt werden; Allein, wenn ich den Sillogismum, so wie es des Herrn Epini Vortrag erfordert, formiren soll, so muß majorem Propositionem also limitiren: Wo der Bischoff oder dessen *Delegatus* NB. an denen Orten/ daes die Kirchen-Ordnung und Verfassung des Landes erhebet,

S 3

ſchet bey der Wahl nicht *admittiret* wird/ da iſt ſolche unrechtmäßig. At-
qui Hier. Ergo &c. Den Majorem probire ich damit, weil die Kirchen-Ordnung
die gewiſſe Norm ſeyn ſoll, wornach die Prediger-Wahl müſſe reguliret
werden. Ratio, ſie iſt von der hohen Landes Obrigkeit, der man nach göttlichen
und weltlichen Recht Gehorſam ſchuldig, und welcher in dem Weſtpfälſchen
und andern Frieden-Schlüſſen das Jus reformandi in extrinſecis übergeben,
pro norma agendi in Eccleſiaſticis geſetzt worden. Den Minorem beweiset
die betrübte Erfahrung. Ich ſchlieſſe weiter: Wer ſich der Kirchen-
Ordnung widerſetzt/ der widerſetzt ſich ſeinem Landes-Herrn. Wer
ſich ſeinem Landes-Herrn opponiret in Sachen darin er freye Macht zu
diſponiren hat, und die nicht wider GOTT/ der widerſtrebet wiſſentlich
GOTTES Ordnung Rom. XIII. v. 2. Wer GOTTES Ordnung wiſſent. und
fürſeglich widerſtrebet/ der begehet eine verdammliche Sünde, *quia pro-*
retice deliberato animo pleneque voluntate peccat. Folglich ſind diejenige Prie-
ſter-Wahlen, wobey man der Kirchen-Ordnung, dem Landes-Herrn und der
Ordnung GOTTES ſich widerſetzt, höchſtſündliche Wahlen und eo ipſo können
diejenige Prediger die per viam proæretice peccaminosaſam ins Amt gelangen,
keines Weges ein ruhiges und freudiges Gewiſſen haben. GOTT erleuchte al-
ler Theol. Studenten und Candidaten Augen, zu erkennen, daß ein Stück
lein Informations-Brod bey einem guten Gewiſſen beſſer ſey, denn auf eine
ſündliche Art und mit einem gebrandtmarckten Gewiſſen zum Beſitz vieler
Drömbt Meß-Korn zu gelangen.

Geſetzt auch, daß in vorigen Zeiten, ja bis auf dieſen Tag die Wahlen
ohne Beyſeyn unſers Superintendentis geſchehen, ſo habe ich oben bereits zur
Genüge dargethan, daß ein Proteſtantiſcher Landes-Fürſt vi Superioritatis
allermahl, wenn es ihm gefällig, die zum Beſten der Kirchen abzweckende Ver-
ordnung machen und introduciren könne. Und ſchreibet der Herr Coccejus
l. c. p. 510. Datum eſt Evangelicis immediatis Jus faciendi ordinationes
Eccleſiaſticas R. A. 1555. S. 15. Wie denn alle vernünfftige Theologi und
Icti dieſen Satz für wahr halten.

Quod Proteſtantium Principes plus valeant in territoriis ſuis,
quam Imperator in Imperio, ubi Papa quoad Clericos ſuos ad-
huc ſceleſte obtinet. Nam Auguſtanæ Confeſſioni addicti Prin-
cipes Superioritatem Sacram NB. *liberrime & independentes* in
omnibus illis cauſis, in quibus olim Episcopis Germaniæ & Ponti-
fici Romano Jurisdictionio, aut Jus aliquod competiit, exercent.
Daher glaube ich, daß niemand es denen Landes-Herrn in der Marck
Brandenburg, Lüneburg und Pommern verwehren könne noch würde, zu be-
fehlen,

fehlen, daß ihre Inspectores oder Superintendentes denen Priester, Wahlen beywohnen sollten.

Was der Herr Verfasser abermahl de Sede vacante erwehnet, ist schon zur Gnüge in vorigen erörtert und auch gezeigt, wie schlecht Patroni in der Präsentation & Electione absque Episcopo fundiret seyn. Es wäre auch freylich zu wünschlen, daß es nach dem Model der alten teutschen Redlichkeit alles ehrlich und redlich zugehen und nicht sowohl der Güter Verbesserung als der Zuhörer Seelen Heyl gesucht werden möchte, doch, wenn es nicht allemahl geschieht, so ist es auch kein Wunder: Nam tempora & mores variant.

S. 43.

Quoad Confirmationem ist gleichfalls nicht unbekannt, daß Sede vacante solche von dem Commissario ex Familia ertheilet worden, welcher die Stelle des Episcopi vertreten.

Ich bin zwar kein Kost-Verächter, allein, wenn der Kohl, bevorab in den warmen Sommer Tagen gar zu oft aufgewärmet, so wird er sauer und verursacht Magen-Weh. Wir wissen in Mecklenburg von keinem so oft aufgewärmten Sede vacante und muß de Jure und nach hiesigen Landes Gebrauch die Confirmation eines erwählten Predigers à Principe regente gesucht, auch sodann coeteris paribus ertheilet werden, und schreibet der unvergleichliche Jctus und grosser Staats-Minister von Seckendorff im Fürsten Staat, Part. II. Cap. XIII. p. m. 218.

Die Bestellung des Heil. Prediger-Amtes und alle darüber vorgehende Anordnung ist eine der wichtigsten Verrichtungen der hohen Landes Obrigkeit.

Und pag. 222. schreibet er von der Confirmation oder Bestätigung: Daß sie nach dem Gebrauch der uralten Zeiten der hohen Landes Obrigkeit zukomme.

Die Stelle des Principis tanquam Episcopi kan niemand vertreten, als derjenige, dem sie ab Episcopo aufgetragen worden.

S. 44.

Quoad ordinationem ist erinnerlich der Nothstand vieler Gemeinden, die nicht länger ohne Prediger bestehen können. Die Superintendentes wurden zu ihrer ordentlichen Pflege zurück geruffen; da der eine sich einfand, ward ihm als Sede vacan-

vacante die Ordination Jure Superioris Inspectionis aufgetragen, denn Ordnung müßte ja einmahl gemacht werden, damit nicht gar alles über und über ginge. Hätte der nicht gewollt, so hätte den Actum auch ein ander Subdelegatus verrichten können, wie vorhin geschehen.

Der Herr Verfasser schreibt zwar S. 42., daß, da in modernis ab Imperatore decerniret worden, man quoad hunc Casum nicht einmahl den Recurs ad Sedem vacantem zu nehmen habe; Und dennoch trägt er nach der Methode sparsamer Gast-Wirthe (das Wort geizig ist schon aus der Mode) seinen Gästen immer wieder den verdorbenen Brey de Sede vacante vor, der doch auf den hiesigen Landes Statum, so wenig applicable als eine Schüssel mit Senff zu gebratenen Lerchen. Der Noth-Stand in Mecklenburg war freylich groß und beklagenswürdig genug, die Quelle desselben aber nicht bey dem regierenden Landes Fürsten, sondern in der Caprice und Ungehorsam vieler Patronorum zu suchen, als die an den verbindlichen Kirchen-Gesetzen nicht mehr wolten gebunden seyn, sondern lieber durch Ungehorsam Gott und ihren Landes-Fürsten beleidigen, als von ihrem unbillig gefaßten Schluß abgehen. Der Landes-Fürst könnte und würde die Confirmation und Ordination der Erwehnten nimmer versaget haben, wenn es Ordnungmäßig und richtig damit wäre zugegangen; Solche Leute aber, die nicht zur rechten Thüre in dem Schaaff-Stall gehen, und bey dem ersten Eintritt in das Amt sich zu Werkzeuge gebrauchen lassen, wodurch die Kirchen-Ordnung übertreten, und die hohe jura Principis circa Sacra violiret werden, ist der Landes-Herr nicht verbunden zu confirmiren und ordiniren zu lassen. Qui vult finem, heist es sonst, vult etiam media, wollen die Herren Ecclesiarum Ministri seyn, so müssen sie sich auch keiner andern als der ordentlichen Mittel bedienen. Von dem sich eingefundenen sogenannten Superintendente mag ich nichts erwähnen, um so weniger, da Sr. Kayserl. Majest. selbst Bedencken getragen, den seinentwegen motivirten Streit zu entscheiden, sondern die Sache dem Gutachten auswärtiger Facultaten allergerechtest überlassen. Es möchte aber der geneigte Leser hiebey gedencken: Was denn nöthig sey; von den Ordinationen so viel Wercks zu machen, da doch unsere gelehrteste und Orthodoxi Theologi dieselbe nicht für absolut nothwendig erkandt hätten; Denn es schriebe ja Gerhardus Loc. Theol. Tom. 6. de Ministerio p. 236. Negamus tamen ordinationem esse necessariam ratione peculiaris alicujus precepti divini, quale non potest ostendi; vel ratione talis cujusdam effectus, qualem Pontificii illi tribuunt, &c. vel ratione cujusdam absolutæ simplicis

plicis necessitatis, quasi ne quidem tempore eo, quo ordinationis ritus haberi nequit, puta tempore obsidionis, pestis &c. legitime ab Ecclesia vocatus Ministerio suo fungi nequeat, antequam ordinetur & consecratur, de tali enim absoluta necessitate non potest ex Scripturis quicquam referri

Und der seel. Doct. Fecht stimme diesem bey in Instruct. Pastoral. Cap. 5.

§. 2. schreibend :

Vocatum, si necessitatis urgeat Casus, aut per impedimentum non possit statim ordinari, posse & concionandi & Sacramenta administrandi officium obire, Ecclesiamque eo casu informari debere, hæc talia non dependere ab ordinatione, tanquam Instrumento imprimendi Characterem sacrum, sine quo Sacra Minister obire non possit.

Zu es lehren auch dieses unsere Symbolische Bücher, denen ein Theologus, der zu einem Kirchen-Amt beruffen wird, entweder Juramento oder wenigstens stipulata manu beypflichten muß, in den Artic. Smalc. der Dresdenschen Edition ao. 1580 fol. 157. a.

Weil nach göttlichem Recht kein Unterscheid ist / zwischen Bischöffen und Pastoren oder Pfarr-Herrn / ist ohne Zweifel / wann ein Pfarr-Herr in seinen Kirchen etliche tüchtige Personen zum Kirchen-Amt ordnet / daß solche Ordination nach göttlichen Rechten kräftig und recht ist. Darum weil doch die verordnete Bischöffe das Evangelium verfolgen und tüchtige Personen zu ordiniren sich wegern / hat eine jegliche Kirche in diesem Fall Zug und Recht, ihr selbst Kirchen-Diener zu ordiniren *fol. eod. b.* hieraus siehet man, daß die Kirche Macht hat / Kirchen-Diener zu wählen und ordiniren / darum wenn die Bischöffe entweder Ketzer sind oder tüchtige Personen nicht wollen ordiniren, sind die Kirchen vor GOTT nach göttlichen Recht schuldig / ihnen selbst Pfarr-Herrn und Kirchen-Diener zu ordiniren.

Es ist, geneigter Leser, obiges in der Absicht und bey solchen Umständen, wie es geschrieben worden, die reine lautere Wahrheit, welcher ein jeder redlicher Theologus mit Herz und Mund beypflichten wird. Allein man mercke (1) die Absicht / in welcher die citirte Autores geschrieben; Sie hatten insonderheit mit denen Papisten zu thun, welche lehren: Es könnte niemand anders und de Jure divino einen beruffenen Prediger ordiniren als ein Bischoff (welchen sie von einem Presbytero unterscheiden) vid. Concil. Trident. Sess. XIV. Can. IV. & Bellarm. de Sacram. ordinat. Cap. XI. Wie sie denn auch ex hoc

hoc Capite unsere Kirche beschuldigen, daß sie kein rechtmäßiges Ministerium habe, weil unsere Prediger nicht von einem rechtmäßig ordinirten Bischoff (darunter sie ihre Bischöffe verstehen) ordiniret wären. Dieser Satz ist nun freylich falsch und kan kein divinum præceptum aufgewiesen werden, daß die Ordination absolut und nicht anders denn von einem Bischoff geschehen solle. Bey der Ordination des Bischoffs Timothei wird keines andern ordinirenden Bischoffs gedacht, sondern nur derer ältesten 1. *Timoth. IV. v. 14.* Laß nicht aus der Aicht die Gabe die dir gegeben ist durch die Weissagung mit Sande auslegung der Ältesten. Man mercke (2) die Umstände, bey welchen nach dem Sentiment obiger Lehrer die Ordination könne ausgelassen werden, nemlich a) im Nothfall / wie Gerhards und Fechtii vorher citirte Worte deutlich bezeugen b.) Wenn ein ketzerischer Bischoff/der das Evangelium verfolgt/ die Ordination versaget/ alsdenn hat die Gemeine Macht, ihr selbst Prediger zu ordiniren juxta Artic. Smalc. &c. : Indessen ist die Ordination ausser dem Nothfall, und da man sie haben kan, nicht zu negligiren. Wie man denn auch von der Ordination an sich selbst (sie geschehe entweder per Episcopum oder Presbyteros) keinesweges die göttliche Verordnung in totum ausschließen kan. Ich will dem geneigten Leser die Worte des fürtrefflichen Abrahami Calovii in Synopsi Contrar. Potior. Art. XIV. Th. VII. p. m. 914. vor Augen legen, da er schreibt:

Non esse quidem Ordinationem absolute necessariam, ita ut ratione efficacæ Ministerii requiratur omnino hic ritus, cum etiam se explicare possit gratia Spiritus S. & effectus salutare consequi, etsi desit ordinatio. Non tamen omittendus est hic ritus. non enim est meræ humanæ Institutionis, sed etiam in eo deprehendimus aliquid Divini Juris. Ordinationem vero Ministrorum divini Juris esse probatur ex 1. *Timoth. V. v. 22.* *Manus cito nemini imposueris, neque Communicaveris peccatis alienis.* Ubi observanda 1.) quod hic de χειροθεσία quæ fit à Presbyteris in ordinatione ad officium Ecclesiasticum sermo sit, quod confirmatur ex Collatione 1. *Timoth. IV. - 14.* 2. *Tim. 1. - 6.* 2.) Quod habemus hic Præceptum, quod ipsa χειροθεσία in ordinatione solenni confirmatur, Adde praxin ipsam Apostolicam, quæ interpret est hujus loci Act. VI. v. 6. Cap. XIII. v. 3. & Paulus etiam si immediate à Christo vocatus fuerit, remissus tamen est Ananiam ut confirmaretur Actor. IX. v. 17. & à Presbyterio ordinatus est ad gentes convertendas Actor. XIII. - 3.

Was

Was der accurate Theologus Lips. D. Schertzer in System. Theol. Loc. XXV. S. XIV. p. 697. sq. hievon schreibt, beliebe der geneigte Leser, wenn es gefällig, nachzuschlagen. Kurz, es ist zwar die Ordinatio nicht absolutissime necessaria, aber doch secundum quid und muß ausser Nothfall (der aber auch nicht ohne Ursache zu fingiren) nicht versäümet, sondern von solchen Persohnen, die ad hunc actum à Serenissimo bestellet sind, verrichtet werden.

S. 45.

Quoad Introductionem gestehet der Herr Autor selbst, daß es gleich viel, ob solche Personaliter oder in Scriptis geschehe. Letztern Modum hat man diesmal am bequemsten gefunden. Es hätte auch diese Einweisung durch einen benachbarten Prediger geschehen können; da aber notorie sich niemand darzu gestehen wollen, so war es genug, wenn der Ordinatus sich mit Ablegung seiner Anweisung legitimirte. Denn da die principaleste Actus, nemlich Electio, Confirmatio & Ordinatio ihre Richtigkeit hatten, so hatte der geringere leicht eine Veränderung und dies des Nothfalls halber, wie man denn an der Legitimation des Pastoris nicht mehr zu zweifeln hatte, nachdem man wuste, daß er erwählt, beruffen, confirmiret und ordiniret, denn aus diesen Worten folgte von selbst, daß ihm die Pfarre nicht mehr entstehen können.

Es ist zwar dem Superintendenti in der Superintendents - Ordnung derer Herren Herzoge Joh. Albr. und Ulrich p. m. de ao. 1571. freygestellt, die ordinirte Persohn gegenwärtig oder schriftlich einzusetzen und anzuweisen, aber dabey von der schriftlichen Anweisung expresse disponiret: Daß die Einweisung / wenn sie schriftlich geschieht / von einem benachbahrten Pfarr-Herrn / dem es der Superintendens auflegen wird, in Beyseyn der Patronen oder Amteute und gantzer Gemeine von dem Predigt-Stuhl solle abgelesen werden. Welcher Superintendens hat denn nun einem benachbahrten Prediger aufgelegt, die Regel neue Novitios zu introduciren? oder, wer hat dem sogenannten Ordinato die Freyheit gegeben, sich selbst zu introduciren, oder mit Ablegung seiner Anweisung sich zu legitimiren? Vielleicht Patronus, der hätte aber mit solcher Neuerung so lange warten sollen, bis die Episcopal- und Patronal Rechte in einem Siegel zusammen geschmolzen. Der

H 2

Herr

Herr Verfasser wird mir ja, wo er nicht gar zu böse auf mich oder zu eigensinnig seyn will, zugestehen, daß die Introduction nicht ad Jus Patroni, sondern Episcopi gehöre, und schreibet der Herr Doctor Fecht in Instru. Pastor. Cap. III. S. 4. pag. 37.

Episcopus est, cujus Consensu Ecclesia constituitur & Ecclesiae Ministri confirmantur atque introducuntur; Ut igitur Patroni est, nominare Pastorem, praesentare Ecclesiae (nemlich nach der Art, wie es S. VI. Instr. Pac. angeführet wird) electum vocare, vocato Salarium conferre, (das Verbessern stehet ihm frey, das Verringern ist nicht viel besser denn ein Altar Raub) ita Episcopi est, vocatum examinare, confirmare, ordinare, introducere &c.

Ist nun dem also, wie es unläugbar, so muß die Introduction nach der Vorschrift und Anweisung nicht des Patroni, sondern des Principis tanquam Episcopi geschehen, und wo dieses nicht beobachtet wird, da ist die Introduction unrichtig und mit lauter Nullitäten verknüpffet. Das Fürgeben des Herrn Verfassers, daß Electio, Confirmatio & Ordinatio ihre Richtigkeit haben, ist zwar dictatorisch genug hingeschrieben, aber mit keinem Buchstab bewiesen worden. Die Election ist wider hiesige Landes-Verfassung ohne Beyseyn eines Superintendenten geschehen; die Confirmation ist nicht von dem Domino Territorii, cui soli Confirmatio electorum competit, ertheilet, die Ordination nicht von solchen Leuten beswerckstelliget, die a Principe dazu verordnet, und gleichwohl sollen vorangeführte Actus ihre Richtigkeit haben, wo das wahr, so weiß ich nicht mehr, was unrichtig heißen soll. So falsch aber die Præmissa, so falsch ist auch der Schluß, daß die Introductiones rechtmäßig verrichtet worden. Ticius ist nicht nur ein bonus Vir, sondern auch ein rechtmäßiger ordentlicher Pastor seiner Gemeinde, obgleich an allen essential Stücken seiner Bestallung ein mercklicher Mangel und so wenig ordentlich präsentiret und confirmiret als ordiniret und introduciret, Risum teneatis amici!

S. 46.

Die Sache kurz zu machen, so ist dem Kayser an dem Ruhestand des ganzen Reichs gelegen. Es mag nun der weltliche Stand unruhig werden, so ist er verbunden, nicht weniger den einen als den andern in terminis zu halten, das heißt die Subordination in Imperio. Aenderung in Gewissens Sachen aber wird er nicht verlangen.

Daß

Daß der Römische Kayser verbunden, so viel an ihm ist, im ganzen Reich Ruhe zu erhalten, wird kein vernünftiger Mensch läugnen, daß er auch be-
fugt, den geistlichen Stand, wenn er Unruhe und Meuterey anstiftet, und von
dem Landes-Fürsten nicht kan in Schranken gehalten werden, durch Zwangs-
Mittel zu coerciren, streitet man gleichfalls nicht; denn eo ipso, wenn ein Geist-
licher Unruhe und Meuterey anrichtet, ist er seiner Freyheit verlustig, und nicht
mehr als ein Glied des geistlichen Standes zu consideriren; Allein, wie dieser
ganzer Krahm auf den Clerum Mecklenburgicum zu appliciren, kan ich nicht
errathen. Ich habe noch gehört, daß Clerus Unruhe im Lande gemacht
und sich seinem rechtmäßigen Landes-Herrn opponiret: vielmehr wäre zu
wünschen, daß die übrige Stände von der Ruhe und schuldiger Submission
des Cleri erga Principem möchten ein Model nehmen, da denn nicht zu zweifeln,
es würde in dem armen bedrängten und mit Schulden belästigten, ja fast zerrisse-
nen Mecklenburg Gottes Seegen und Reichthum wohnen, Güte und Treue
einander sich begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen. Wenn ja ein oder
ander aus dem Clero sich gelüsten lassen wolte, Unruhe zu stiften; so hätte
der Landes Herr noch Macht und Gewalt genug, denen Unruhigen Grenzen zu
setzen. Die Sache kurz zu machen: Clerus Mecklenburgicus ist zu keiner
Unruhe geneigt, sondern klaget vielmehr unter denen ihm von manchem gemach-
ten Unruhen und Bedrückungen mit dem Baruch Jerem. XLV. v. 3. Ich
seuffze mich müde und finde keine Ruhe. Doch gib dich zu frieden du arme
Priester-schafft! der Herr wird dir Ruhe geben, Deut. XII. v. 10.

S. 47.

In den Gewissens-Sachen aber muß man ferm seyn; deßwegen
heist es Conscire. Und heut zu Tage setzet man den Grund
aller Wissenschaften darin: Conscius sum. Ich bin mir
bewußt.

Hätte der Verstand des Menschen durch den kläglichen Sünden-Fall
nicht seine grössste Schärffe verlohren, und wäre sein Licht durch die dicke Sin-
sternisse grober Irthümer nicht verdunkelt geworden, so hätte man in Gewissens-
Sachen allemahl ferme seyn können; da wir aber leicht irren und fehlen Jac.
III. v. 2. Und unser Verstand, wenn er auch noch so wohl unterrichtet, das Pri-
vilegium de non errando in diesem Leben nimmer erhalten wird, so findet sich
manchmahl, daß circa hanc vel illam materiam unser Gewissen erronea sey.
Ist nun die ignorantia involuntaria und der Zerrende meint ex defectu In-
tellectus, er habe recht; so ist des Herrn Epini Regul keinesweges zu ver-
werffen,

H 3

werffen, da er schreibet; Wer in solchen Fällen nach seinem irrigen Gewissen handelt / sündigt nicht; derjenige aber sündigt schwerlich / der wider dasselbe handelt.

S. 48.

Man ist sich auf solche Art bewusst, daß man (1) ein Wesen und (2) daß außer uns andere Wesen, hievon sucht man (3) richtige Begriffe zu haben, (4) diese, nebst ihren Eigenschaften mit einander entweder zu verknüpfen, oder (5) von einander zu unterscheiden und (6) der Wahrheit hierüber versichert zu seyn, auch (7) solche andern aufs deutlichste fürzutragen und (8) zu behaupten. Das heist *Conscientia Logica & Metaphysica*. Ferner ist man sich bewusst 1) daß man ein verständiges Wesen, 2) daß man seinen Verstand zur Erhaltung der gemeinen Glückseligkeit anwenden müsse, diese aber 3) ohne Bändigung der Affecten nicht bestehen könne; das ist *Conscientia Ethica*. Endlich daß, wenn die Leute nach diesen beyden Consciences nicht vernünftig gedencken noch gut thun wollen, sie von der Subordinatione Imperii im Zaum gehalten werden müssen; dies ist *Conscientia politica*. Und hieran mag es genug seyn.

Der ganze Discours des Herrn Verfassers von dem Gewissen bestehet in Schnurren, ja faß und brodlosen Vorträgen, darin nichts solides anzutreffen, noch weniger gezeigt wird, wie die Lehre vom Gewissen einen Staat ruhig und glücklich zu machen concurriren und zur Beförderung des geistlichen und ewigen Wohlergehens vorgetragen werden müsse. Die *Raisonnements* der vernünftigen Heyden von dem Gewissen fassen mehr reeles in sich, als was der Herr Verfasser, der doch ein Christ heißen will, davon proponiret. Will mein geneigter Leser von dieser Doctrin etwas solides und erbauliches lesen, so recommendire ich demselben des accuraten *Strasburgischen Theologi Dannhaueri Theologiam Casualem*, imgleichen des *Hamburgischen Johannis Mulleri Atheismum devictum* Cap. XIV. p. m. 310. seq. wünsche aber auch dabey, daß derselbe mehrern Geschmack an der Praxi als Theoria *Conscientiæ* finden und er sich immer bestreben möge, ein unverleßtes Gewissen vor Gott und Menschen zu erhalten.

P. M. Auf

P. M.

Ausser denen hieselbst allegirten darff man nur die Scripta Ziegleriana in Ecclesiasticis zur Hülffe nehmen, so wird man Satisfaction finden. Ziegler war ein Wittenberger und daher keiner Heterodoxie zu beschuldigen. Hätte er nicht die beste Ziegel gestrichen, würden andere mit dem Bau schlecht fortgekommen seyn.

Den Hrn. Ziegler erkenne für einen frommen und gar geschickten Rechtsgelehrten, bin auch versichert, wenn der Herr Verfasser die Scripta Ziegleriana in Ecclesiasticis mit Bedacht und ohne præjudiciis lesen sollte, er weit gesündere Begriffe von dem Recht eines Protestantischen Fürsten in Kirchen-Sachen ihm machen würde, als er seinem Leser hat bezubringen gesucht. Doch was kan der beste Ziegler dafür, wenn ein ungeschickter Baumeister, der seinem Lehrhern zu zeitig aus der Schule geloffen, seine gestrichene Ziegel unter Händen bekömt, und ein Baufälliges wider die Regeln einer guten Baukunst gerathenes Gebäude aufführet. Sonst kan der Ort Wittenberg einem Menschen so wenig den Ruhm der Orthodoxie zurwege bringen, als ihn der Heterodoxie verdächtig und schuldig machen. Die Luft ist in Wittenberg so beschaffen, daß ein Orthodoxus und Heterodoxus daselbst Odem schöpfen und das dortige Brodt sowohl dem einen als dem andern zur Nahrung dienen könne.

Dies sind geneigter Leser meine Gedancken über die ungegründete Gedankel vom Episcopal-Recht, die ich nicht ex pruritu contradicendi, sondern aus innerlicher Ueberzeugung der Wahrheit demselben communiciren wollen. Ad S. 12. darin von denen Gotteshäusern oder Kirchen-Gebäuden gehandelt wird, habe noch erinnern wollen, wie einige Sonderlinge denen Kirchen einen heydnischen Ursprung und einer alten Facon, denen Gößen zu dienen zuschreiben, ja so gar vorgeben, daß die erste Kirchen nicht von gottesfürchtigen Leuten, sondern von denen, die den wahren Gottesdienst verlassen, wären erbauet worden. Wie nun dieses Fürgeben dem Exempel des Tempels zu Jerusalem und aller Historischen Wahrheit zuwidern, so ist es auch sehr ärgerlich, die öffentliche Gotteshäuser verhasset und verdächtig zu machen, da ohne dem viele Leute in Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes sich schläffrig gnug erweisen und an dem Tag legen, daß des Satans Arglistigkeiten leider! mehrern Lagrats finden, als Gottes aufrichtige und ernstliche Bemühungen, Seelen zu gewinnen. Ich verweise Kürze halber den geneigten Leser auf des Hrn. Doct. Joh. Carl Nævii Jus Clericorum, worin der Herr Autor diese Sache Cap. V. S. 68. p. 375. seq.

sq. sehr schön ausführet. S. 24. habe von dem Jure Canonico & Civili, wie sie zur Verfertigung einer Kirchen-Ordnung zu adhibiren, gehandelt und gestehe ich zwar gerne, daß das Jus Canonicum seine gar viele Fehler habe, weil die mehresten Päbste mit ihren Decretis weiter nichts suchten, als ihre fast göttliche Autorität zu befestigen und die Macht der weltlichen Obrigkeit von ihrem Trohne herunter zu werffen, wiewohl auch das Jus Civile nicht gänzlich von Fehlern frey zu sprechen; denn Tribonianus war kein Vir *ὁλόπνευτος*, jedoch findet sich auch viel Gutes in dem Jure Canonico, wie vorbelobter Nævius Lib. cit. Cap. IV. S. 21. p. 220. weitläufftig ausführet.

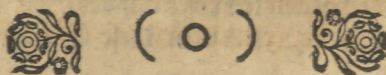
Und endlich habe noch ad S. 26, darin gezeigt worden, wie weit ein Fürst in Kirchen-Sachen gehen könne, ohne eine Tyranny zu begehen, zum Nachlesen recommendiren wollen, jetztgedachten Tractates Cap. V. S. XI. & XII. p. 251. sq. worin auch der Herr Autor pag. 262. sq. gar vernünfftig zeigt, wie ein Prinz mit Keiserlichen Versüßern, die bey ihren Irrthümern hartnäckig beharren, zu verfahren habe. Daß übrigens meine Gedanken so wenig demjenigen, wider welchen sie gerichtet, als vielen andern, die mit ihm gleiche Absichten haben, am allerwenigsten denen Mieslingen, die nicht zur rechten Thür eingegangen, gefallen, noch ich einen guten Danck damit verdienen werde, glaube ich gar wohl und hazardire darauf keine Wette; Allein solte ich die Ehre haben dem geneigten Leser nach meinem Naturel bekannt zu seyn; so würde er zum Voraus sagen, daß ich mich aus dem finstren Judicio passionirter Leute weniger denn nichts machen werde. Mir ist es weit angenehmer einem einzigen Wahrheit und Aufrichtigkeit liebenden Leser gefällig zu seyn, als bey einer ganzen Esquadron solcher Leute, die die Wahrheit nicht weiter estimiren, als sie sich mit ihrem Interesse verbinden läßt, approbation zu finden. Kurz, ein jeder mag urtheilen, was seine herrschende Passiones ihm befehlen. Ich bin und bleibe dennoch

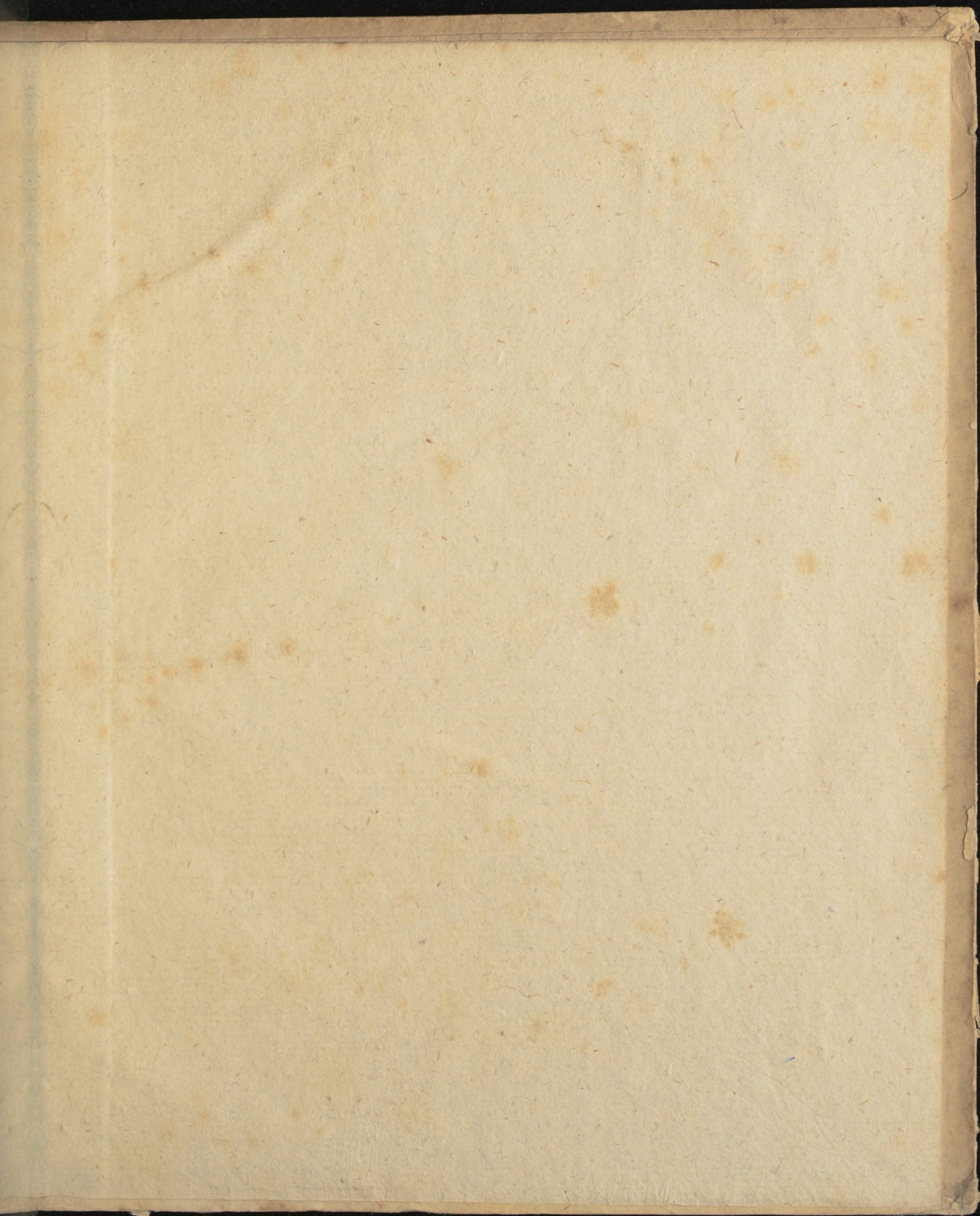
Meines geehrtesten Lesers

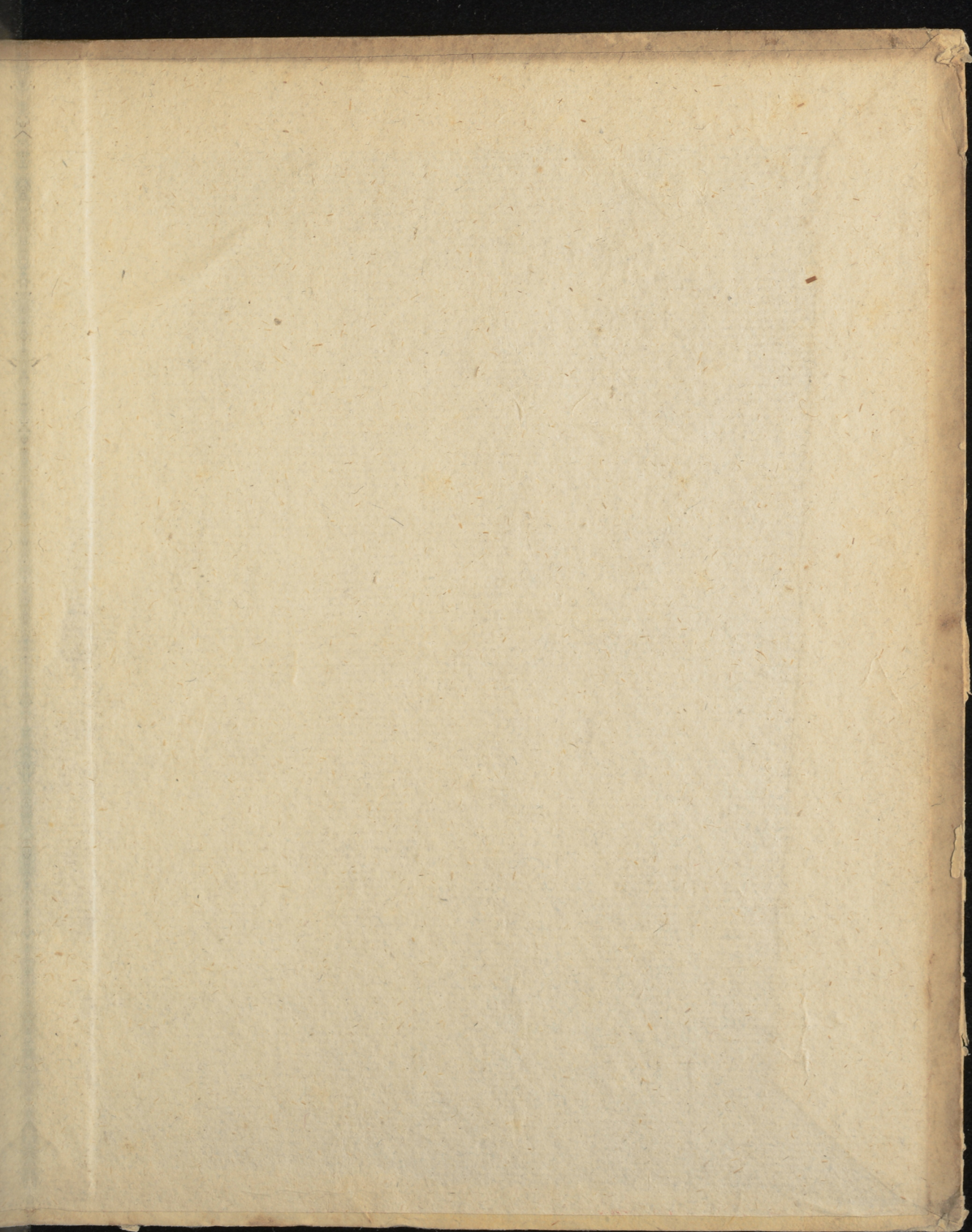
Rosenburg, den 14 Junii
1738.

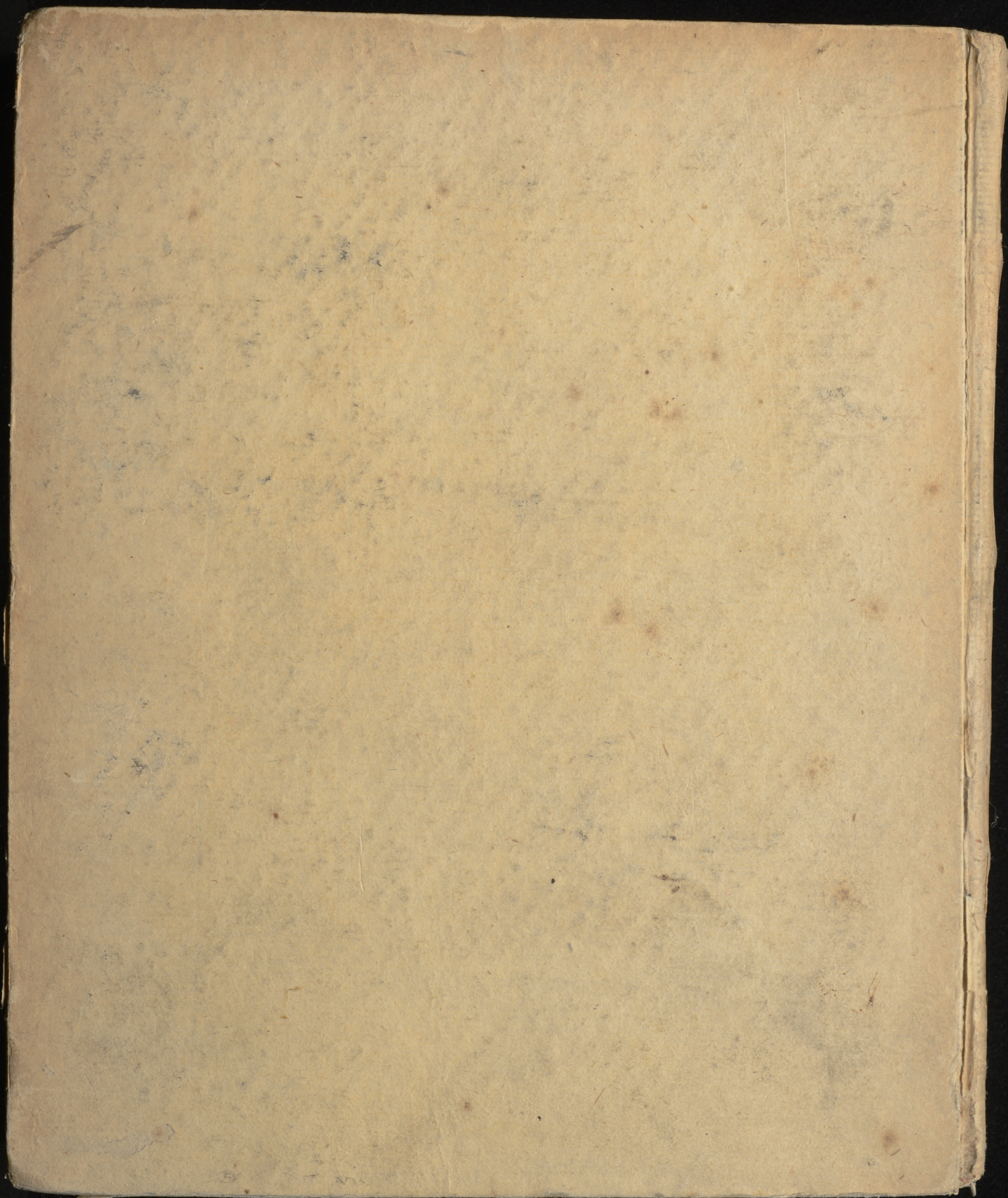
Aufrichtigst- Ergebenster

Dexterus,









Römische Kayser verbunden, so viel an ihm ist, im ganzen Reich
alten, wird kein vernünftiger Mensch läugnen, daß er auch be-
sen Stand, wenn er Unruhe und Meuterey anstiftet, und von
sten nicht kan in Schranken gehalten werden, durch Zwangs-
ren, streitet man gleichfalls nicht; denn eo ipso, wenn ein Geist
d Meuterey anrichtet, ist er seiner Freyheit verlustig, und nicht
d des geistlichen Standes zu consideriren; Allein, wie dieser
auf den Clerum Mecklenburgicum zu appliciren, kan ich nicht
habe noch nicht gehöret, daß Clerus Unruhe im Lande gemacht
rechtmäßigem Landes Herrn opponiret: vielmehr wäre zu
die übrige Stände von der Ruhe und schuldiger Submission
incipem möchten ein Model nehmen, da denn nicht zu zweifeln,
armen bedrängten und mit Schulden belästigten, ja fast zerrisse-
g Gottes Segen und Reichthum wohnen, Güte und Treue
egnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen. Wenn ja ein oder
clero sich gelüsten lassen wolte, Unruhe zu stiften; so hätte
noch Macht und Gewalt genug, denen Unruhigen Grenzen zu
ache kurz zu machen: Clerus Mecklenburgicus ist zu keiner
sondern klaget vielmehr unter denen ihm von manchem gemach-
d Bedrückungen mit dem Baruch Jerem. XLV. v. 3. Ich
de und finde keine Ruhe. Doch gib dich zu frieden du arme
der Herr wird dir Ruhe geben, Deut. XII. v. 10.

S. 47.

betwissens-Sachen aber muß man ferm seyn; deswegen
Conscire. Und heut zu Tage sehet man den Grund
Wissenschaften darin: Conscius sum. Ich bin mit

Verstand des Menschen durch den kläglichen Sünden-Fall
te Schärffe verlohren, und wäre sein Licht durch die dicke Fin-
rthümer nicht verdunkelt geworden, so hätte man in Gewissens-
hl ferme seyn können; da wir aber leicht irren und fehlen Jac-
nser Verstand, wenn er auch noch so wohl unterrichtet, das Pri-
n errando in diesem Leben nimmer erhalten wird, so findet sich
circa hanc vel illam materiam unser Gewissen erronea sey.
orantia involuntary und der Zerrende meiner ex defectu In-
erecht; so ist des Herrn Apini Regul keinesweges zu ver-
werffen,